



## Amtlicher Teil Tagesordnung

der konstituierenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates  
am 07.07.2004 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Verpflichtung der Stadtratsmitglieder
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 15.06.2004
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
6. Geschäftsordnung des Stadtrates  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 001/04
7. Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 002/04
8. Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 003/04
9. Informationen

gez. Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

### Beschluss JHA 007/04 vom 5. Mai 2004

#### Förderung einer politischen Bildungsreise mit Jugendlichen in die USA

01 Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, für die politische Bildungsreise mit Jugendlichen in die USA im Herbst 2004 dem Stadtjugendring Erfurt e.V. einen Förderbetrag bis zu 8000 EUR bereitzustellen. Die Förderung erfolgt nur, wenn damit die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

02 Der vorliegende Kosten- und Finanzierungsplan wird zur Kenntnis genommen.

### Beschluss JHA 009/04 vom 5. Mai 2004

#### Übergabe des Jugendhauses MAXI an den Mädchenprojekt Erfurt e.V.

01 Das Jugendhaus „MAXI“, Rosa-Luxemburg-Straße 50, 99086 Erfurt, wird an den Mädchenprojekt Erfurt e.V. übertragen.

### Beschluss JHA 012/04 vom 25. Mai 2004

#### Prioritätensetzung ABM 2004 für den Bereich Jugendhilfe – Teil 1

Die ABM zur Betreuung und Beratung von jugendlichen Migranten im Schul- und Freizeitbereich der Jugendförderschule des Institutes für Interkulturelle Kommunikation gGmbH wird als prioritär eingestuft.

### Beschluss JHA 013/04 vom 25. Mai 2004

#### Förderung des Ehrenamtes 2004 – Bereich der Jugendhilfe

01 Der Beschluss JHA 014/02 wird aufgehoben.

02 Die Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe im Jahr 2004 erfolgt gemäß der als Anlage beigefügten Liste.

\*\*\*

Hinweis: Die Anlage ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

### Beschluss JHA 011/04 vom 25. Mai 2004

#### Verfahrensweise für ABM im Bereich Jugendhilfe

01 Der Beschluss des JHA 024/2001 „Verfahrensweise für SAM im Bereich Jugendhilfe“ wird aufgehoben.

02 Die Verfahrensweise zur Prioritätensetzung und Förderung von ABM wird gemäß Anlage bestätigt.

\*\*\*

Anlage

#### Verfahrensweise zur Prioritätensetzung und Förderung von ABM

1. Die Prioritätensetzung und gegebenenfalls die Bestätigung der Förderung des Eigenanteils für neu beantragte ABM erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss laufend, nach Eingang der Anträge und Vorprüfung durch die Verwaltung des Jugendamtes.
2. Einmal jährlich legt die Verwaltung des Jugendamtes dem Jugendhilfeausschuss eine Gesamtliste aller SAM (bis zum Auslaufen der letzten Maßnahme), aller ABM sowie aller BSI-Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe vor.
3. Sollte eine Förderung der ABM durch das Jugendamt vorgesehen sein, beträgt die maximale Förderhöhe 3.000 EUR in 12 Monaten für eine/n vollbeschäftigte/n Arbeitnehmer/in. Ausnahmen von dieser maximalen Förderhöhe müssen dem Jugendhilfeausschuss einzeln vorgelegt und detailliert begründet werden.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, über beantragte Änderungen der Finanzierung für bestätigte geförderte Stellen unterhalb des Betrages von 3.000 EUR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu entscheiden.

### Beschluss GuS 003/04 vom 19. Mai 2004

#### Prioritätensetzung SAM / ABM 2004 Bereich Soziale Dienste

01 Die Prioritätensetzung gemäß Anlage, Lfd. Nr. 2 - 9, wird bestätigt.

\*\*\*

Hinweis: Die Anlage ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfurt vom 12. Mai 2004

Aufgrund der §§ 19 (1) und 81 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 24.03.2004 (Beschluss Nr. 050/04) die nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfurt beschlossen:

### § 1

- (1) Die Stadtverwaltung Erfurt unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Stadtrat und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.
- (3) Der Stadtrat und der Oberbürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

### § 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.
- (2) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet und auf dem Gebiet der Technik unterstützenden Informationsverarbeitung besitzen.
- (3) Der Leiter und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.

### § 3

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:
  1. Prüfung der Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.
  2. Die Einnahmen und Ausgaben dahingehend zu prüfen, ob sie begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind.
  3. Prüfung der Verwaltung, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.
  4. Prüfung, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand, oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.
  5. Prüfung der Jahresrechnung.
  6. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung.
  7. Laufende Überwachung der Kassen der Stadtverwaltung und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der unvermuteten Kassenprüfung.
  8. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe einschließlich der Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
  9. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe.
  10. Prüfung der Betätigung der Stadtverwaltung bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtverwaltung unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts beteiligt ist.
  11. Kassen-, Buch-, Betriebs- und sonstige Prüfungen, die sich die Stadtverwaltung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin folgende Aufgaben übertragen:
  1. Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse, soweit der Leiter dies zeitweilig für erforderlich hält.
  2. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
  3. Prüfung der Einrichtungen, die die Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt haben.
  4. Prüfung von Kostenberechnungen, Vergabeverfahren, Bauausführungen und Bauabrechnungen städtischer Baumaßnahmen.
  5. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
  6. Prüfung des wirtschaftlichen Einsatzes der Technik unterstützenden Informationsverarbeitung vor ihrer Anwendung.
  7. Prüfung von Verwendungsnachweisen für öffentliche Mittel.
  8. Gutachtliche Stellungnahme zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Datenverarbeitung.
- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Dies gilt nicht für Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat oder dem Oberbürgermeister erteilt werden.

### § 4

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Eigenbetrieben, Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, sowie den lesenden Zugriff zu automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amts wegen zu wahren.

(Fortsetzung auf Seite 3)

### Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

### Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

### Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem **gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten** zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.

Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

### Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

#### Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

**Tel:** 0361 / 655 3914

**E-Mail:** bauinfo@erfurt.de

### Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

### Impressum

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister

**Anschrift:** Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Telefon:** 0361/655 2120/25

**Telefax:** 0361/655 2129

**Redaktion:** Heike Dobenecker

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzelexemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzelexemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

#### § 5

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Ämtern, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für größere Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für erhebliche Kassenfehlbeträge.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 8 durchzuführen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse in der Datenverarbeitungszentrale zu unterrichten, insbesondere von Maschinenausfallzeiten von mehr als 24 Stunden und über den Ausfall des Tagesabschlusses der Stadtkasse.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen).

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Bediensteten zuzuleiten.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer u.ä.) zuzuleiten.

#### § 6

(1) Bei Prüfungen werden die Leiter der Ämter über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, oder liegt dazu ein begründeter Verdacht vor, so hat der Leiter unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten.

(3) Ergeben sich zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüftem Amt wesentliche Unstimmigkeiten oder führt die Prüfung zu Schwierigkeiten, so hat der Leiter den zuständigen Beigeordneten, falls erforderlich den Oberbürgermeister, zu unterrichten.

#### § 7

(1) Der Oberbürgermeister und der nach der GeschO für die Rechnungsprüfung zuständige Ausschussvorsitzende entscheiden im Einvernehmen, an welche Fachausschüsse die Prüfberichte weitergeleitet werden.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und diesen gemäß § 80 (3) ThürKO dem Stadtrat zuzuleiten.

(3) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Beschluss des Stadtrates über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung sind vom Oberbürgermeister gemäß § 82 (4) ThürKO an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 8

Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Oberbürgermeister eine Dienstanweisung.

#### § 9

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Erfurt“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung der Änderung vom 22.08.1996 außer Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 28.04.2004 bestätiget (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 12. Mai 2004

gez. Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung einer Genehmigung zum Beschluss Nr. 071/2004 vom 28. April 2004

### Vertragliche Neuordnung aus Stadtratsbeschluss Nr. 205/2002

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurden mit Schreiben vom 10.06.2004 (Az.: 250.02-1513.20-01/04-EF) gemäß § 64 Abs. 2 ThürKO die seitens der Stadt Erfurt zu übernehmenden modifizierten Ausfallbürgschaften i.H. von 2.172.990,50 EUR und 383.468,91 EUR zur Sicherung der auf die TVB umgeschriebenen Darlehen genehmigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 136/2004 vom 15. Juni 2004

### Schutzstatus für Steigerwald

#### Genauere Fassung:

**01** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vorschlag für ein zukünftiges Nutzungskonzept für den Steigerwald erarbeiten zu lassen. Dieses Konzept ist dem Stadtrat bis Ende 2004 zur Bestätigung vorzulegen. In die Erarbeitung des Konzeptes sind unterschiedliche Nutzergruppen, insbesondere die Forstverwaltung, der Seniorenbeirat und der Naturschutzbeirat sowie Vertreter der Fraktionen einzubeziehen.

**02** Im Ergebnis dieses Nutzungskonzeptes kann eine Rechtsverordnung entsprechend § 9 Absatz 3 Thüringer Waldgesetz verabschiedet werden, die den Steigerwald zum Erholungswald erklärt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 141/2004 vom 15. Juni 2004

### Zukünftige Nutzung des Kulturhofes Krönbacken als kultureller Veranstaltungsort

#### Genauere Fassung:

**01** Der Stadtrat befürwortet die gemeinsame Nutzung des Kulturhofes Krönbacken durch die Architektenkammer Thüringen/Stiftung Baukultur und die Stadtverwaltung Erfurt.

**02** Die Einnahmen aus Erbbauzins sollen jährlich zweckgebunden für eine kulturelle Nutzung des Kulturhofes Krönbacken mitveranschlagt werden.

**03** Die weitere Instandsetzung des Vorderhauses Michaelisstraße 10 sollte ebenfalls Bestandteil eines gemeinsamen Nutzungsvertrages zwischen Architektenkammer Thüringen/Stiftung Baukultur und Stadtverwaltung Erfurt sein.

**04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Architektenkammer Thüringen / Stiftung Baukultur die entsprechenden Verhandlungen zu führen und dem Stadtrat über das Ergebnis zu berichten.

Termin: September 2004

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 142/2004 vom 15. Juni 2004

### Änderung der Nutzungsgebühr für die Trauerhalle im Friedhof Stotternheim

#### Genauere Fassung:

**01** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Untersuchung der Gebühren aller mit der Trauerhalle Hauptfriedhof gleichgestellten Trauerhallen zu veranlassen.

**02** Das Prüfergebnis wird dem Ausschuss Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften zur Vorberatung vor der Stadtratssitzung im Oktober 2004 vorgelegt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 144/2004 vom 15. Juni 2004

### Bestellung von Herrn Stadtratsrat Hartmut Grobe zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

#### Genauere Fassung:

**01** Herr Hartmut Grobe wird gemäß § 81 Abs. 4 ThürKO zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes bestellt. Herr Hartmut Grobe wird gemäß § 78 ThürKO als stellvertretender Kassenleiter aberufen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 143/2004 vom 15. Juni 2004

### Fortschreibung des Stellenplanes des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt mit Wirkung vom 01.01.2004

#### Genauere Fassung:

01 Die vorgelegte Fortschreibung des Stellenplanes des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt zum 01.01.2004 (Anlage) wird bestätigt.

02 Die Werkleitung wird mit der Umsetzung der Fortschreibung des Stellenplanes gemäß dem Beschlusspunkt 01 beauftragt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

#### Hinweis

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 145/2004 vom 15. Juni 2004

### Regelung des Geschäftsganges in Ortschaftsräten

#### Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Arbeit des neuen Stadtrates einen Entwurf zur Regelung des Geschäftsganges in den Ortschaftsräten vorzubereiten.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 146/2004 vom 15. Juni 2004

### Übernahme der Sammlung Rudolf Franke aus Privatbesitz

#### Genauere Fassung:

01 Die Schenkung wird auf der Grundlage des in der Anlage befindlichen Schenkungsvertrages angenommen und vollzogen.

V: Kulturdirektion

02 Der notwendige städtische Finanzierungsanteil in Höhe von 10.000 Euro wird im HH-Jahr 2004 bereitgestellt.

V: Stadtkämmerei

03 Eine Planstelle Kustode/in Grafiksammlung, bewertet BAT O IVa FG 1b mit einem Anteil von 40 % wissenschaftliche Bearbeitung, wird mit Wirkung ab 01.01.2005 im Angermuseum eingerichtet.

V: Personal- und Organisationsamt

T: 01/05

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

#### Hinweis

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

#### Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt:

## Bekanntmachung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004

Der Wahlkreisausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2004 das nachfolgende endgültige Ergebnis der Landtagswahl für die Wahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV ermittelt und festgestellt:

#### Wahlkreis 24 Erfurt I

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der Wahlberechtigten	35 794	
Zahl der Wähler	17 596	
Wahlbeteiligung		49,2
Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen	16 579	94,2
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	1 017	5,8
von den <b>gültigen Wahlkreisstimmen</b> entfallen auf die Bewerber		
Johanna Arenhövel, CDU	6 108	36,8
Bodo Ramelow, PDS	6 398	38,6
Birgit Pelke, SPD	2 629	15,9
Dirk Adams, GRÜNE	690	4,2
Sven Meth, FDP	754	4,5

Als Wahlkreisabgeordneter ist damit **Herr Bodo Ramelow**, PDS, gewählt.

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der gültigen Landesstimmen	16 827	95,6
Zahl der ungültigen Landesstimmen	769	4,4
von den <b>gültigen Landesstimmen</b> entfallen auf die Landesliste		
Christlich Demokratische Union Deutschlands	6 318	37,5
Partei des Demokratischen Sozialismus	5 519	32,8
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2 440	14,5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	732	4,4
Bürgerliche Soziale Union	36	0,2
DIE GRAUEN - Graue Panther	255	1,5
DIE REPUBLIKANER	467	2,8
Freie Demokratische Partei	610	3,6
Freie Wähler in Thüringen	118	0,7
Kommunistische Partei Deutschlands	40	0,2
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	161	1,0
Ökologisch-Demokratische Partei	28	0,2
Ost-Deutsche Alternative für Deutschland	65	0,4
Volksinteressenbund Thüringen	38	0,2

#### Wahlkreis 25 Erfurt II

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der Wahlberechtigten	46 122	
Zahl der Wähler	23 869	
Wahlbeteiligung		51,8
Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen	22 796	95,5
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	1 073	4,5
von den <b>gültigen Wahlkreisstimmen</b> entfallen auf die Bewerber		
Michael Panse, CDU	7 803	34,2
André Blechschmidt, PDS	7 721	33,9
Andreas Bausewein, SPD	3 730	16,4
Astrid Rothe, GRÜNE	2 474	10,9
Andreas Möller, FDP	1 068	4,7

Als Wahlkreisabgeordneter ist damit **Herr Michael Panse**, CDU, gewählt.

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der gültigen Landesstimmen	23 022	96,5
Zahl der ungültigen Landesstimmen	847	3,5
von den <b>gültigen Landesstimmen</b> entfallen auf die Landesliste		
Christlich Demokratische Union Deutschlands	8 225	35,7
Partei des Demokratischen Sozialismus	7 125	30,9
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	3 407	14,8
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 150	9,3
Bürgerliche Soziale Union	42	0,2
DIE GRAUEN - Graue Panther	285	1,2
DIE REPUBLIKANER	334	1,5
Freie Demokratische Partei	829	3,6
Freie Wähler in Thüringen	185	0,8
Kommunistische Partei Deutschlands	46	0,2
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	205	0,9
Ökologisch-Demokratische Partei	50	0,2
Ost-Deutsche Alternative für Deutschland	92	0,4
Volksinteressenbund Thüringen	47	0,2

#### Wahlkreis 26 Erfurt III

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der Wahlberechtigten	44 516	
Zahl der Wähler	23 662	
Wahlbeteiligung		53,2
Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen	22 823	96,5
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	839	3,5
von den <b>gültigen Wahlkreisstimmen</b> entfallen auf die Bewerber		
Marion Walsmann, CDU	8 218	36,0
Karola Stange, PDS	6 487	28,4
Dr. Alfred Müller, SPD	3 895	17,1
Kathrin Hoyer, GRÜNE	2 552	11,2
Egidius Arens, FDP	920	4,0
Jürgen Seybold, Parteifrei	751	3,3

Als Wahlkreisabgeordnete ist damit **Frau Marion Walsmann**, CDU, gewählt.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der gültigen Landesstimmen	22 974	97,1
Zahl der ungültigen Landesstimmen	688	2,9
von den <b>gültigen Landesstimmen</b> entfallen auf die Landesliste		
Christlich Demokratische Union Deutschlands	8 499	37,0
Partei des Demokratischen Sozialismus	6 225	27,1
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	3 322	14,5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 797	12,2
Bürgerliche Soziale Union	34	0,1
DIE GRAUEN - Graue Panther	305	1,3
DIE REPUBLIKANER	282	1,2
Freie Demokratische Partei	848	3,7
Freie Wähler in Thüringen	212	0,9
Kommunistische Partei Deutschlands	55	0,2
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	193	0,8
Ökologisch-Demokratische Partei	64	0,3
Ost-Deutsche Alternative für Deutschland	61	0,3
Volksinteressenbund Thüringen	77	0,3

**Wahlkreis 27 Erfurt IV**

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der Wahlberechtigten	37 970	
Zahl der Wähler	20 054	
Wahlbeteiligung		52,8
Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen	19 112	95,3
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	942	4,7
von den <b>gültigen Wahlkreisstimmen</b> entfallen auf die Bewerber		
Jörg Schwäblein, CDU	6 183	32,4
Tamara Thierbach, PDS	7 179	37,6
Karin Dietrich, SPD	3 196	16,7
Matthias Zeng, GRÜNE	1 227	6,4
Annett Pröhl, FDP	781	4,1
Jürgen Zerull	546	2,9

Als Wahlkreisabgeordneter ist damit **Frau Tamara Thierbach, PDS**, gewählt.

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der gültigen Landesstimmen	19 315	96,3
Zahl der ungültigen Landesstimmen	739	3,7
von den <b>gültigen Landesstimmen</b> entfallen auf die Landesliste		
Christlich Demokratische Union Deutschlands	6 598	34,2
Partei des Demokratischen Sozialismus	6 755	35,0
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2 772	14,4
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 297	6,7
Bürgerliche Soziale Union	36	0,2
DIE GRAUEN - Graue Panther	299	1,5
DIE REPUBLIKANER	276	1,4
Freie Demokratische Partei	664	3,4
Freie Wähler in Thüringen	164	0,8
Kommunistische Partei Deutschlands	64	0,3
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	193	1,0
Ökologisch-Demokratische Partei	43	0,2
Ost-Deutsche Alternative für Deutschland	94	0,5
Volksinteressenbund Thüringen	60	0,3

Erfurt, 02.07.2004

Eberhard Schubert  
Kreiswahlleiter

## Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) - vom 10. Juni 2004

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung am 28.04.2004 aufgrund §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 041), des § 4 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GVBl. S. 511) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) sowie des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des § 9 der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl.I.S.3302), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –

VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl.I.S.2379), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I. S.1572), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl.I S. 3379) und den weiteren geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht in den geltenden Fassungen folgende Satzung der Stadt Erfurt beschlossen:

### Erster Abschnitt Allgemeines

#### § 1

#### Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Stadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 13 Abs.1 KrW-/AbfG und § 2 Abs. 1 ThAbfAG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des KrW-/AbfG sowie des ThAbfAG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch. Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen hat die Stadt folgende Aufgaben:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Gewinnung von Stoffen und Energie durch Abfallverwertung,
- die Beseitigung von Abfällen.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend abzulagern.

(2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

#### § 2

#### Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §16 KrW-/AbfG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

#### § 3

#### Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die zugelassenen Abfälle zur Annahme auf den gemäß § 16 Abs. 1 und 2 AbfWS von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlagen zur Abfallentsorgung werden neben einigen Begriffsbestimmungen in der Anlage in den Anhängen a und b der Satzung beispielhaft genannt.

(3) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### § 4

#### Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis, Schnee, Altöle, (gemäß Altölverordnung vom 27. 10. 1987 i.d.F. vom 16. 04. 2002),
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u.ä.:
  - a) Körperteile und Organabfälle,
  - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
  - c) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
  - d) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
  - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
4. Altreifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,
5. Stallmist, Jauche, Gülle,
6. Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 35 %,
7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne der § 41 der Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 ThAbfAG mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengenverordnung,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen – vorbehaltlich der Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG,
9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind,
10. Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt und zur Sperrmüll- bzw. Hausgeräteentsorgung bereitgestellt wurden,

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

11. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,
12. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
13. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3) Auf Verlangen ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt.

(4) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihre Kosten so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht Sonderabfälle im Sinne des § 5 ThAbfAG sind, die von der Stadt entsorgt, aber wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden,
2. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
3. Grünabfälle aus privaten Haushalten, soweit diese außerhalb der durch die Stadt durchgeführten Sammlung anfallen bzw. von den Abfallbesitzer zu den Wertstoffhöfen /Annahmestellen gebracht werden,
4. Straßenkehricht mit Ausnahme des Straßenkehrichts als Bestandteil des Hausmülls.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 5 und 11 KrW-/AbfG verpflichtet zu verwerten oder zu beseitigen und diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der Besitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 40 KrW-/AbfG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag oder im öffentlichen Interesse weitere Festlegungen hinsichtlich des Einsammelns/Beförderns der Abfälle, für die sie entsorgungspflichtig ist, verfügen.

(7) Werden Abfälle, die vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dennoch auf der Deponie Erfurt-Schwerborn oder in den Wertstoffhöfen angeliefert, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandsersatzung vom Anlieferer und Abfallbesitzer verlangen.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die bereitgestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken bzw. öffentlich zugängliche Sammelcontainer entsprechend der Zweckbestimmung) und sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung (Benutzungsrecht).

(3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und gewerblichen oder öffentlichen Anfallstellen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(4) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(5) Neben den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne der Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind (Anschlusspflichtige).

(6) Die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines gewerblich, industriell oder landbaulich

genutzten Grundstücks, jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes (nachfolgend Betriebe genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen.

(7) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 5 AbfWS), erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 4 AbfWS besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 Abs.1 oder 2 AbfWS von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung),
- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen.

## Zweiter Abschnitt Verwertung und Beseitigung

## § 7

### Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern, mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage (Selbstanlieferung).

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 AbfWS i.V.m § 3 KrW-/AbfG).

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) einzubringen. Des Weiteren können Abfälle zur Verwertung in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringssystem) entsprechend eingebracht werden.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen oder im Wertstoffhof angenommen worden sind.

(5) Es ist Unbefugten nicht gestattet, mit Ausnahme von Beauftragen der Stadt, Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter zur Beseitigung eingegebenen Abfälle ist nicht gestattet.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## § 8

### Abfallbehälter

(1) Abfälle, die der Anschluss- und Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegen, dürfen nur dem beauftragten Entsorgungsbetrieb oder dessen Subunternehmen überlassen werden.

(2) Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und nach Angabe durch den Anschlusspflichtigen die Art, die Anzahl und den Benutzungszweck der auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Tag der Entleerung.

(3) Für die Bemessung des Behältervolumens werden Richtwerte entsprechend Abs. 8 und 9 festgelegt.

(4) Für das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter zugelassen:

- für nichtverwertbare Abfälle/Abfallbehälter: graue Tonne:

- a) Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz)
- b) Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz)
- c) Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
- d) Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
- e) Abfallbehälter mit 660 l Fassungsvermögen
- f) Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen
- g) Mulden (2,5 m<sup>3</sup>, 5,5 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup>, 20 m<sup>3</sup>), Presscontainer (6 m<sup>3</sup>, 8 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup>, 20 m<sup>3</sup>) Frontladerumleercontainer (2,5 m<sup>3</sup>, 5,0 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup>)

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

- h) vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen
- für organisch kompostierbare Abfälle / Bioabfallbehälter: braune Tonne oder schwarze Tonne mit braunem Deckel
- i) Bioabfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz)
- j) Bioabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz)
- k) Bioabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
- l) Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
- für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen/Papierbehälter, blaue Tonne bzw. schwarze Tonne mit blauem Deckel
- m) Papierbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
- n) Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
- o) Papierbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen

(5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß Absatz 4 werden von dem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Sämtliche Abfallbehälter stehen im Eigentum des Beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.

(6) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z.B. Identysystem und Benutzungsvorschriften). Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(7) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Bring- und/oder Holsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringssystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen/Wertstoffhöfen zu bringen.

(8) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll) nach der tatsächlich überlassenen Abfallmenge und nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Gemäß Hausmüllanalyse der Stadt gibt es im Entsorgungsgebiet dem Abfallverhalten entsprechend unterschiedliche Behältervolumen auf Wohngrundstücken je Person und Woche bei gleichzeitiger Nutzung einer Biotonne oder Eigenkompostierung der Bioabfälle. Für das berechnete Behältervolumen, nach der Anzahl der gemeldeten Personen und dem entsprechenden Richtwert wird/ werden die Abfallbehälter nach § 8 Absatz 4 Buchstabe a bis f AbfWS durch die Stadt gestellt. Auf begründeten Antrag kann für ein angeschlossenes Wohngrundstück ein geringeres Behältervolumen festgelegt werden, jedoch grundsätzlich 15 Liter je Person und Woche, unbeschadet der Regelung in Absatz 13. Für eine einmalige zusätzliche Entsorgung können gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h AbfWS die speziell gekennzeichneten Abfallsäcke erworben werden.

(9) Für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der erforderliche Behälterbedarf von der Stadt nach der tatsächlich anfallenden Menge von Abfällen zur Beseitigung und unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei mindestens ein Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 l pro Betrieb und Woche gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 7 Satz 4 GewAbfV zu nutzen ist. Für die Bereitstellung weiterer Abfallbehälter gilt als Berechnungsgrundlage ein Einwohnergleichwert von 15 Liter Behältervolumen pro Woche.

(10) Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. In jedem Falle beträgt das Mindestbehältervolumen pro Betrieb und Woche unbeschadet der EWG-Berechnung 60 Liter, bei Überschreitung der 60 Liter bildet die EWG-Berechnung den Mindestwert. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten.

(11) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 8 und 9 zur Verfügung zu stehenden Behälter angerechnet werden.

(12) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 5 und 6 AbfWS ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzliche Abfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden.

Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Anschlusspflichtigen das zusätzliche Behältervolumen auf dessen Kosten auf.

(13) Abweichend von den Richtwerten nach Absatz 8 und 9 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, jedoch nur dann, wenn – ausreichende Gründe vorliegen, die zur Reduzierung der Abfallmenge führen, – die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird, – verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden. Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, wenn in einem Zeitraum von drei Monaten die geringere Abfallmenge festgestellt wird. Nicht mehr benötigte Abfallbehälter werden bei begründetem Antrag nach Entscheidung der Stadt und entsprechender Nachweisführung eingezogen.

(14) Bei betrieblichen Grundstücken, bei denen auf Antrag eine Entsorgung über Großbehälter erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Abfuhr möglich.

(15) Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten und für die zusätzliche Abfallentsorgung bzw. im Einzelfall, nach Entscheidung der Stadt, für die regelmäßige Abfallentsorgung zugelassenen Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h AbfWS sind auf dem Übernahmeplatz entsprechend § 10 Abs. 5 AbfWS zur Abholung an den ortsüblich bekannt gegebenen Entsorgungsterminen bereitzustellen. Es werden nur die von der Stadt bzw. dem Beauftragten Dritten speziellen Abfallsäcke mit Kennzeichnung entsorgt, soweit sie zugebunden und unbeschädigt sind. Die aufgedruckten Benutzungsvorschriften sind zu beachten.

(16) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gemeinschaftlich benutzt werden. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.

(17) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

(18) Bei Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen medizinischen Einrichtungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 AbfWS fallen und deshalb zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Spritzen, Kanülen, Skalpelle usw., nicht infektiös), ist folgendes zu beachten:

- Spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter zu geben.
- Alle anderen Abfälle (z. B. Verbände, Einwegwäsche) sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.

Die unter Nr. 1 getroffenen Festlegungen gelten auch für andere Bereiche, in denen regelmäßig Kanülen anfallen, z.B. in Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios, in Suchtberatungsstellen oder im häuslichen Kranken- und Pflegebereich.

## § 9

## Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen

(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind bestimmungsgemäß in die jeweiligen Abfallbehälter gemäß § 8 Absatz 4 AbfWS und in die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter einzufüllen. Andere Behälter werden nicht entleert. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden. Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist nicht zulässig.

(2) Soweit Sammelcontainer und sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen aufgestellt sind, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Glas farbengerecht, unverschmutzte Kartonagen und Papier, Altkleider, verwertbare Grünabfälle und Batterien eingebracht werden. Derartige Abfälle gehören nicht in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung (graue Tonne).

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten; sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis f AbfWS ist untersagt. Werden verdichtete Abfälle in die Behälter eingefüllt, erhöht sich die jeweilige Behältergebühr auf das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (10,99 m<sup>3</sup>/t) übersteigen. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(5) Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt oder Abfälle dürfen nicht in ihnen verbrannt werden. Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Abfuhrfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden mit der regelmäßigen Abfuhr nicht entleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr zu entsorgen. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige dieser Abfälle ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung durch die Stadt Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

(6) Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(7) Für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Durch die Stadt werden folgende Abfälle getrennt gesammelt und zur Nutzung folgende Sammel- und Behältersysteme angeboten:

a) Verkaufsverpackungen aus Glas

Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und in den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen

Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen können im Bringsystem (im Stadtgebiet in öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder in die Wertstoffhöfe) gebracht werden bzw. sind in die auf dem Grundstück bereitgestellten Papierbehälter über das Holsystem (120 l/240 l/1.100 l Behältervolumen mit blau gekennzeichnetem Deckel) der Verwertung zuzuführen.

c) Leichtverpackungen

Gebrauchte pfandfreie Verkaufsverpackungen (wie Kunststoff-, Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in Sammelwertstoffbehältern (120 l/240 l/1.100 l gelbe Tonne, 70 l gelber Sack) bzw. im Bringsystem (in aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehältern für Leichtverpackungen der Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 13 AbfWS)

e) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 13 AbfWS)

f) Weitere verwertbare Abfälle,

wie Metalle, Haushaltskleingeräte, Elektro- und Elektronikkleingeräte (z. B. Radios/Kofferradios, Kaffeemaschinen, Toaster, Fön, Bügeleisen, Mikrowellen u.ä.) können in haushaltsüblichen Mengen in den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

g) Haushaltsgeräte,

wie Haushaltskühlgeräte, Weiße Ware (z.B. Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Geschirrspüler) und Braune Ware (z.B. Altfernsehgeräte, Videogeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) werden nach Anmeldung mit Bestellkarte über den Beauftragten Dritten abgeholt oder können auch selbst auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

## § 10

### Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und zu unterhalten. Dabei sind die Bestimmungen des § 44 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) sowie weitere für die Gestaltung der Standplätze maßgebliche Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten.

(2) In Ausnahmefällen ist, nach Zustimmung durch die Stadt, die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.

(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen ausreichend breit und befestigt sein und dürfen 10 m nicht überschreiten. Türen und Tore müssen am Entsorgungstag geöffnet und die Standplätze und Transportwege frei zugänglich sein. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen. Sind Türen zum Verschließen geeignet, müssen diese durch den Beauftragten Dritten zu öffnen sein.

(4) In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass auf jedes Einzelbehältnis bis zu 240 Liter Rauminhalt eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) kommt und außerdem noch ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport des Behältnisses frei bleibt. Bei Abfallbehältnissen bis zu 1.100 Liter Rauminhalt ist für jedes Behältnis eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und außerdem ein Gang von mindestens 1,50 m für den Transport erforderlich.

(5) Die Abfallbehälter sind zum Zwecke der Entleerung vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen und nach der Entleerung auf den Standplatz gemäß Abs. 1 zurückzunehmen. Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück bzw. bei Einhaltung der Bedingungen des Abs. 3 der Behälter-Standplatz.

Nach der Entleerung werden die Abfallbehälter durch den Entsorger wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt.

(6) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zu den Stand-/bzw. den Übernahmeplätzen für das Entsorgungspersonal gewährleistet sind.

## § 11

### Abfuhr

(1) Die Entleerung der zugelassenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung (graue Tonne) erfolgt in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch 4-wöchentlich für Wohngrundstücke mit einer dort wohnenden Person und werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke müssen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, dürfen frühestens jedoch am Vorabend, bereitgestellt werden.

(2) Die Abfuhr im Holsystem vom Grundstück für die Bioabfallbehälter (braune Tonne) und für die Wertstoffgefäße für gebrauchte Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne) erfolgt in der Regel 14-tägig. Die Wertstoffsäcke (gelb) werden mindestens im 4-Wochen-Rhythmus gesammelt. Im Zeitraum vom 01. April bis 30. November erfolgt die Abfuhr der Bioabfallbehälter grundsätzlich wöchentlich. Für die Papierbehälter (blau gekennzeichnet) erfolgt in der Regel eine 4-wöchentliche Abfuhr.

(3) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter zur Entleerung nicht bereit, erfolgt die Entleerung der Abfallbehälter am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern, Bio- und Papiertonnen sind gebührenpflichtig.

(4) Die für die Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab 2,5 m<sup>3</sup> werden nach Bedarf entleert.

(5) Die Abfuhr der zusätzlich saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich. Sie dürfen nur so befüllt werden, dass eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Die Standplätze werden einmal wöchentlich durch den Beauftragten Dritten gereinigt.

## § 12

### Sperrmüll

(1) Sperrige Abfälle, d.h. Sperrmüll im Sinne der Anlage zur Satzung, Anhang a Nr. 4, werden auf Antrag im Bestellsystem erfasst und entsorgt. Die Abholung erfolgt nach Anmeldung auf Bestellkarte oder telefonisch, maximal zweimal im Jahr über den Beauftragten Dritten. Beim Antrag sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. In der Regel erfolgt die Abholung des Sperrmülls auf Kundenwunsch und spätestens jedoch nach Aufstellung der Tourenplanung innerhalb von vier Wochen. Für Großwohnanlagen (Plattenbaueigentum) kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei dem Beauftragten Dritten über Großcontainer beantragt werden. Der Beauftragte Dritte informiert den Antragsteller rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.

(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter 2,5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> im Containersystem mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden. Die zusätzliche Containerstellung wird sofort gebührenpflichtig.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Altholz, bereitzustellen sind.

(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in die bereitgestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen.

(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- und Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller/Anschlusspflichtigen zu reinigen.

(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Verladung Eigentum des Anschlusspflichtigen und wird mit der Verladung Eigentum der Stadt.

(7) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Gebäuderenovierung, Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäranlagen, Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder u.ä., Autoreifen, Elektrogeräte, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u.ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(8) Sperrmüll kann auch unmittelbar am Kleinanlieferungsplatz auf der Deponie Schworborn zu den Öffnungszeiten angeliefert werden. Das Weitere regelt die jeweilige Benutzungssatzung bzw. -ordnung.

## § 13

### Bioabfälle und Grünabfälle

(1) Die Bioabfallsammlung für Abfälle aus privaten Haushaltungen wird im Holsystem durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt saisonbedingt, im Zeitraum vom 01.04. bis 30.11. grundsätzlich wöchentlich, ansonsten 14-tägig. Für die Entsorgung von Bioabfällen stehen die Behälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe i – 1 AbfWS (Bioabfallbehälter) zur Verfügung. Sie sind ausschließlich für die unter Abs. 3 aufgeführten Abfälle zu benutzen.

(2) Die Behälter werden durch den Entsorger einmal im Jahr gereinigt. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern weitestgehend zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier oder in Zeitungen einzuschlagen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim Beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

(3) Zur Entsorgung über die Bioabfallbehälter sind zugelassen:

- aus der Küche:  
Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz (incl. Beutel/Filter),
- aus dem Garten:  
Hecken- und Baumschnitt, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Reisig, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde, Fallobst
- und weiterhin:  
Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt), Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel.

(4) Für die Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges entsprechend § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 AbfWSt. Auf schriftlichen Antrag wird dem Grundstückseigentümer eine Befreiung erteilt, wenn der anfallende Bioabfall auf dem Grundstück auf Dauer an Ort und Stelle kompostiert wird (Anerkennung als Eigenkompostierer). Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine geminderte Grundgebühr pro angeschlossene Person gemäß der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung.

(5) Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind einer Verwertung zuzuführen. Sofern keine Eigenverwertung/-kompostierung durchgeführt werden kann, bietet die Stadt neben der regelmäßigen Bioabfallsammlung die Annahme auf den Wertstoffhöfen und Annahmestellen sowie auf der Kompostieranlage an.

(6) Für die Beseitigung von Baum- und Heckenschnitt, Laub u.a. werden Grüncontainer saisonbedingt für einen Zeitraum von jeweils acht Wochen im Frühjahr und im Herbst an ausgewählten Standplätzen bereitgestellt. Die Standplätze und Termine sowie Annahmezeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. In dem Zeitraum, in dem keine öffentlichen Grüncontainer zur Verfügung stehen, dürfen keine Grünabfälle an den bisher öffentlich genutzten Standplätzen abgelagert werden und müssen gemäß Absatz 5 verwertet bzw. entsorgt werden.

(7) Die Weihnachtsbäume sind an den Übernahmepunkten der Abfallbehälter zu den ortsüblich bekannt gegebenen Entsorgungsterminen zum Jahresbeginn bereitzustellen.

#### § 14

##### Sonderabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen und Betrieben anfallenden Sonderabfälle müssen vom Hausmüll und von gewerblichen Siedlungsabfällen (Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 und 4 ThAbfAG) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 AbfWSt zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien aller Art, Akkumulatoren
2. Desinfektionsmittel
3. Lacke, Farben und Lösemittel
4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle
5. Holzschutzmittel
6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten
7. Säuren, Laugen und Salze
8. Leuchtstoffröhren
9. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

(2) Die Stadt führt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinmengensammlung). Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinmengen in den dafür zugelassenen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

#### § 15

##### Bauabfälle, Altholz

(1) Unkontaminierter Bauschutt, Altholz, Straßenaufbruch und Erdaushub sind grundsätzlich zu verwerten. Sie dürfen auf der Deponie nur angenommen, gelagert und eingebaut werden, wenn dies aus Gründen der Betriebsführung erforderlich ist.

(2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind genehmigten Sortieranlagen zur weiteren Aufbereitung der verwertbaren Bestandteile zuzuführen.

(3) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt und im Rahmen des Bauablaufes eine Wiederverwendung möglich ist. Ist dies nicht möglich, muss der Erdaushub einer anderen Verwertung zugeführt werden, z.B. über eine Bodenbörse.

(4) Straßenaufbruch ist ebenfalls einer Wiederverwertung zuzuführen.

#### § 16

##### Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt (1.) und der Beauftragte Dritte (2.) stellen nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlage und Verwertungsanlagen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Deponie Erfurt-Schwerborn,
2. Verwertungszentrum Erfurt-Schwerborn mit
  - Kompostieranlage,
  - Baustellensortieranlage,
  - Bauschuttrecyclinganlage,
  - Bodenbörse.

(2) Der Beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt die Abfallentsorgungsanlage Deponie Erfurt-Schwerborn und im Stadtgebiet Wertstoffhöfe zur Entgegennahme von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen sowie Annahmestellen für Grünabfälle.

(3) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu deklarieren und sowohl dort als auch bei den Sammelstellen so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(4) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, sind, soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 ThAbfAG handelt, von ihren Besitzern oder deren Beauftragten in den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Anlieferung der Abfälle hat ohne vorherige Zwischenlagerung zu erfolgen. Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Stadt durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(5) Die Stadt bzw. der Beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an einzelnen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen verweigern, wenn

- geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
- anderweitige Verwertungs- oder Ablagerungsmöglichkeiten bestehen,
- die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind.

(6) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle untersuchen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde. Der Herkunftsort der auf der Deponie abzulagernden Abfälle muss nachweislich im Einzugsgebiet der Deponie Erfurt-Schwerborn liegen. Das Einzugsgebiet ist im Landesabfallwirtschaftsplan des Freistaates Thüringen und in der Betriebsgenehmigung der Anlage festgelegt.

(7) Die Nachweisführung jeder Anlieferung auf der Deponie Erfurt-Schwerborn hat gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen. Näheres regelt die Deponiebetriebsverordnung bzw. -ordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei fehlenden oder unrichtigen Erklärungen ist der Deponiebetreiber berechtigt, die Annahme des Abfalls abzulehnen.

#### § 17

##### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.

(5) Wer sein Grundstück erstmalig oder erneut in Benutzung nehmen will, muss als Anschlusspflichtiger dies bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich der Stadt unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, Anzahl der Personen bzw. Beschäftigte und Behälterbedarf anzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind bis zum 10. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

#### § 18

##### Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis aus.

#### § 19

##### Betriebsstörung

Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, bei Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der Deponie Erfurt-Schwerborn gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet. Weiter gelten die Regelung gemäß Satz 1 und 2.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

## § 20 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben. (Abfallgebührensatzung -AbfGebEft-)

### Dritter Abschnitt

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThAbfAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs.1 der Stadt ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt bzw. entgegen § 4 Abs. 6 AbfW S vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in zugelassene Abfallbehälter oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt,
2. entgegen § 5 Abs. 3, 4 und 6 AbfW S sein Grundstück bzw. Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr entsorgen lässt,
3. entgegen § 7 Abs. 5 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 AbfW S die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht,
5. entgegen § 8 Abs. 12 und 17 Abs. 1 AbfW S Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht mitteilt,
6. gegen Maßgabe des § 8 Abs. 18 AbfW S handelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 AbfW S Abfälle im Stadtgebiet unzulässig lagert oder ablagert, Abfallbehälter oder die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt oder gegen die Vorschriften des § 9 Abs. 3, 4, und 6 AbfW S verstößt,
8. entgegen § 9 Abs. 5 AbfW S Abfälle in Abfallbehälter einstampft, in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 AbfW S Standplätze nicht anlegt oder unterhält,
10. entgegen § 10 Abs. 5 AbfW S die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,
11. entgegen § 12 Abs. 4 AbfW S sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine im öffentlichen Bereich der Stadt ablagert oder abstellt oder entgegen § 12 Abs. 7 AbfW S nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände bereitstellt,
12. entgegen § 13 Abs. 6 AbfW S Grünabfälle an den Standplätzen im Stadtgebiet unzulässig ablagert oder bereitstellt,
13. entgegen § 14 AbfW S Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,
14. entgegen § 15 AbfW S Bauabfälle und Altholz nicht trennt und entsorgt,
15. entgegen § 17 Abs. 1 bis 4 AbfW S Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

### Vierter Abschnitt

## § 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung, und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfW S) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22.12.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 22/2000 am 29.12.2000), zuletzt geändert durch Artikelsatzung zur Umstellung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro vom 18.07.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 12.10.2001) außer Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 24.05.2004 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 10. Juni 2004

gez. Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Satzung zur 3. Änderung der „Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) – vom 13.05.1997“ vom 10. Juni 2004

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 041), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265)

in Verbindung mit dem § 4 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GVBl.S.511), und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I. S. 3322) – sowie der durch die vom Stadtrat am 28.04.2004 beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt – AbfW S – hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.04.2004 folgende Satzung zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen:

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 29.01.1997 mit StR-Beschluss 010/97 beschlossene Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – AbfGebEft (im Amtsblatt Nr. 12/97 vom 30. Mai 1997 öffentlich bekannt gemacht), die mit StR-Beschluss 226/2000 vom 15.11.2000 beschlossene 1. Änderung (im Amtsblatt Nr. 22/00 vom 29. Dezember 2000 öffentlich bekannt gemacht) sowie mit Stadtratsbeschluss 191/2002 vom 20.11.2002 beschlossene 2. Änderung (im Amtsblatt Nr. 22/02 vom 29. November 2002 öffentlich bekannt gemacht) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

### „Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten

Für ein Grundstück, das nur zum Wohnzweck dient und für den zu Wohnzwecken dienenden Teil eines gemischt genutzten Grundstückes gemäß § 5 Abs. 1 und 3 Satz 1 AbfW S, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Anschlusspflicht durch Aufstellung eines Abfallbehälters und endet mit dem Einzug des Abfallbehälters auf dem Grundstück.“

2. § 3 Absatz 1b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für den gewerblich genutzten Teil eines Grundstückes und für ein Grundstück, das nur gewerblich genutzt wird sowie für einen nichtgewerblichen Betrieb gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 AbfW S, Betrieb genannt, entsteht die Anschlusspflicht und Gebührenschuld mit Beginn eines jeden Folgemonats mit der Anmeldung bzw. Anzeigedes Betriebes bzw. des Gewerbes in der Stadt.“

3. § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Entstehen und Verändern der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, die Veränderung der Personenzahl, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer bzw. dem Inhaber des Betriebes gemäß § 17 Abs.1 bis 5 AbfW S schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen.“

4. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners im Sinne des § 6 Abs. 3 AbfW S jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen.“

5. § 4 Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt geändert:

### „§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich gemäß § 8 Absatz 4 a bis f und Absatz 8 der AbfW S für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 AbfW S, und der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke. Die Gefäßgebühr für Bioabfall richtet sich nach der Anzahl der angeschlossenen Personen auf dem Grundstück.“

6. § 4 Absatz 3 b wird wie folgt geändert:

„aus der Gefäßgebühr gemäß § 8 Absatz 4 a bis g und Absatz 9 und 10 der AbfW S nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 AbfW S; der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke.“

7. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr für eine wohnliche Abfallgemeinschaft gemäß § 8 Abs. 8 AbfW S bestimmt sich gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.“

8. § 5 Absatz 2, 1. Anstrich und 7. Anstrich wird wie folgt geändert:

### „§ 5 Gebührensätze

In der festgesetzten Grundgebühr unter Punkt 1 der Anlage sind die Vorhaltekosten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen anteilig in folgenden Entsorgungsleistungen enthalten:

- die Sperrmüll- und Schrottentorgung von haushaltsüblichen Mengen auf Bestellsystem nach Anmeldung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 bzw. durch Selbstanlieferung von Kleinmengen auf dem Kleinanlieferungsplatz/Wertstoffhof der Deponie Erfurt-Schwerborn, Bei einer zusätzlichen Containerstellung wird eine Gefäßgebühr gemäß Punkt 5 der Anlage zur Satzung erhoben.
- die Grünabfallentsorgung durch Selbstanlieferung an den von der Stadt festgelegten Annahmestellen, Standplätzen und in den Wertstoffhöfen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 AbfW S.“

9. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Erhebung der Gefäßgebühr unter Punkt 1 der Anlage erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 und Absatz 11 und 12 bzw. gemäß § 9 Absatz 4 und 5 AbfW S nach Punkt 2a und 3.1 und 3.2 der Anlage dieser Satzung und richtet sich nach der Anzahl, dem Volumen und dem gekennzeichneten Abholrhythmus. Bei der getrennten Sammlung von Hausmüll und Bioabfall auf Wohngrundstücken wird die Gefäßgebühr für Hausmüll entsprechend Punkt 2a und zusätzlich für Bioabfall die Gefäßgebühr je

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

angeschlossener Person entsprechend Punkt 1.1 der Anlage dieser Satzung berechnet. Bei nachgewiesener Eigenkompostierung entfällt die Gefäßgebühr für Bioabfall pro Person auf dem Wohngrundstück."

10. § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühren für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil werden unter Berücksichtigung der Grundgebühr und der entsprechenden Ablagerungsgebühr mit den Gebührensätzen für den jeweiligen Behälter gemäß § 8 Absatz 9, 10 und 12 bzw. gemäß § 9 Absatz 4 und 5 AbfW nach Punkt 4 und 3.1 und 3.2 der Anlage zur Satzung erhoben.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

**„In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.“

12. Die in Anlage zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebEft) angeführten Gebührensätze werden gemäß § 5 AbfGebEft unter Punkt 1 bis 3 ergänzt und unter Punkt 6 werden die Abfallschlüssel wie folgt geändert:

**„Änderung und Erweiterung der Gebührensätze**

**gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt**

1. Die Grundgebühr beträgt:

1.1 für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil je wohnende Person und Jahr

Gebühr pro Person  
in EUR

bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem Wohngrundstück  
Grundgebühr 21,47

bei Sammlung von Bioabfällen vom Wohngrundstück  
Grundgebühr 21,47

Gefäßgebühr für die Sammlung von Bioabfall  
je angeschlossene Person 4,35

Der Punkt 2.b wird ersatzlos gestrichen.

3.1 Die Gebühr für eine gelegentliche oder eine zusätzliche Leerung von verunreinigten Abfallbehältern für Wertstoffe außerhalb der regelmäßigen Abfuhr (Sonderentsorgung) beträgt:

Gefäßgröße Gebühr je Entleerung  
in EUR

Abfallbehälter 60 l bis 120 l 15,00

Abfallbehälter 240 l 32,00

Abfallbehälter 660 l 42,50

Abfallbehälter 1100 l 70,50

3.2. Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2a und 4 auf das 1,6-fache der Gebühr.

6. Gebühren zur **Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage** Deponie Erfurt-Schwerborn:

(1) Für die Entsorgung der zur Endablagerung gemäß Abfallwirtschaftssatzung bestimmten Abfälle auf der Deponie Erfurt-Schwerborn beträgt die Gebühr je Tonne für

a) gemischte Siedlungsabfälle (200301) Hausmüll, Wachskehrspäne und hausmüllähnliche Abfälle 52,66

b) Sortierreste (191212) und sonstige Abfälle (einschl. Materialmischung) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen 52,66

c) Sperrmüll (200307) 52,66

d) Straßenkehrriecht (200303) 52,66

e) Industrie- und Gewerbeabfälle, produktionspezifische Abfälle 63,91

(010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020103, 020104, 020106, 020202, 020203, 020301, 020303\*, 020304, 020401, 020402, 020501, 020601, 020702, 020704, 030310, 030307, 030399, 040101, 040107, 040108, 040109, 040199, 040221, 040222, 040209, 040210, 060314, 060316, 060499, 061303, 070108\*, 070208\*, 070213, 070215, 070216, 070299, 070599, 070608\*, 080112, 080202, 080410, 090107, 090108, 100105, 100117, 100202, 100208, 100215, 100302, 100317\*, 100318, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 110203, 120102, 120105, 120112\*, 120117, 120121, 150203, 161102, 161104, 161106, 170103, 170302, 170303\*, 170411, 170506, 170802, 180103\*, 180104, 180203, 190902, 190903, 190905, 190906, 200101, 200108, 200302)

(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügte \* ist Bestandteil der Schlüsselnummer der AVV. Abfallschlüssel mit \* sind besonders überwachtungsbedürftige Abfälle

f) Asche und Schlacken aus Großfeuerungsanlagen (100115, 100102, 190112) 52,66

g) Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TS > 35% (190801, 190802, 190805, 190901, 200306) 52,66

h) Verpackungsabfälle, nicht verwertbar (150101, 150102, 150103, 150106) 102,26

i) Bau- und Abbruchabfälle, verunreinigt ohne Kontamination und nicht recyclingfähig (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170101, 170102, 170301\*, 170904, 200202) 76,69

j) Mineralfaser /Asbestabfälle (170603\*, 061304\*, 170605\*) 86,92

k) zugelassene besonders überwachtungsbedürftige Abfälle (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170106\*, 170503\*) 255,65

l) Kunststoffabfälle, nicht verwertbar (170203, 170604) 76,69

m) Glasabfälle, nicht verwertbar (101112, 170202) 76,69"

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 13.05.2004

bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 10. Juni 2004

gez. Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Neubekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) – vom 28. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 041), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit dem § 4 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GVBl.S.511), und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I. S. 3322) – sowie der durch die vom Stadtrat am 28.04.2004 beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt – AbfW – hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.04.2004 folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) – beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Erhebungszeitraum, Gebührenbescheid, Fälligkeit
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 In-Kraft-Treten  
Anlage  
Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt

**§ 1**

**Erhebung von Gebühren**

Die Landeshauptstadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung mit ihren Einrichtungen im Stadtgebiet Erfurt satzungsgemäß benutzt. Als Benutzer gilt, der nach der Abfallwirtschaftssatzung – nachstehend AbfW genannt – dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen ist. Als Benutzer gilt auch der Besitzer eines Grundstücks, insbesondere der Verwalter von Wohnungen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wer als Gebührenschuldner in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten**

- (1) Bei der Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt und in der Folgezeit mit Beginn eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.
  - a) Für ein Grundstück, das nur zum Wohnzweck dient und für den zu Wohnzwecken dienenden Teil eines gemischt genutzten Grundstückes gemäß § 5 Abs. 1 und 3 Satz 1 AbfW, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Anschlusspflicht durch Aufstellung eines Abfallbehälters und endet mit dem Einzug des Abfallbehälters auf dem Grundstück. Gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld für jede auf dem Grundstück wohnende Person.
  - b) Für den gewerblich genutzten Teil eines Grundstückes und für ein Grundstück, das nur gewerblich genutzt wird sowie für einen nichtgewerblichen Betrieb gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 AbfW, Betrieb genannt, entsteht die Anschlusspflicht und Gebührenschuld mit Beginn eines jeden Folgemonats mit der Anmeldung bzw. Anzeige des Betriebes bzw. des Gewerbes in der Stadt. Die Gebührenpflicht endet am Letzten des laufenden Monats mit der Abmeldung und dem Einzug des Gefäßes sowie der gleichzeitigen Anzeige der Betriebsaufgabe.
- (2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Bei Selbstanlieferung der Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

(3) Bei der Entsorgung von Hausmüll aus Betrieben über Großbehälter ab 2,5 m<sup>3</sup> oder Presscontainer entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme durch den Benutzer oder Besteller.

(4) Das Entstehen und Verändern der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, die Veränderung der Personenzahl, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer bzw. dem Inhaber des Betriebes gemäß § 17 Abs.1 bis 5 AbfWSt schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, insbesondere den Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben.

(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners im Sinne des § 6 Abs. 3 AbfWSt jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Der Anspruch auf Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll der Anspruch zur Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss ein erneuter Antrag mit Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

(1) Für die Abfallentsorgung der Stadt von einem Grundstück werden eine Grund- und eine Gefäßgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnenden Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr auf einem Grundstück gilt die zum Stichtag des 30. November des Vorjahres registrierte Anzahl der Personen im Einwohnermelderegister der Stadt. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, deren Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen. Die Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich gemäß § 8 Absatz 4 a bis f und Absatz 8 der AbfWSt für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 AbfWSt, und der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke. Die Gefäßgebühr für Bioabfall richtet sich nach der Anzahl der angeschlossenen Personen auf dem Grundstück.

(3) Die Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich

- aus der Grundgebühr nach dem Gefäßvolumen der Abfallbehälter als Literpreis pro Jahr und
- aus der Gefäßgebühr gemäß § 8 Absatz 4 a bis g und Absatz 9 und 10 der AbfWSt nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 AbfWSt; der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke.

(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallgefäßes für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes wird eine Gesamtgebühr, bestehend aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück gemäß § 4 Abs. 2 und der Behältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung, erhoben. Die Nutzungsgebühr für eine wohnliche Abfallgemeinschaft gemäß § 8 Abs. 8 AbfWSt bestimmt sich gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.

#### § 5

##### Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung „Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt“ bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) In der festgesetzten Grundgebühr unter Punkt 1 der Anlage sind die Vorhaltekosten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen anteilig in folgenden Entsorgungsleistungen enthalten:

- die Sperrmüll- und Schrottentorgung von haushaltsüblichen Mengen auf Bestellsystem nach Anmeldung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 bzw. durch Selbstanlieferung von Kleinmengen auf dem Kleinanlieferungsplatz/ Wertstoffhof der Deponie Erfurt - Scherborn, Bei einer zusätzlichen Containerstellung wird eine Gefäßgebühr gemäß Punkt 5 der Anlage zur Satzung erhoben,
- die in der Regel grundstücksbezogene getrennte Sammlung von Papier, Druckerzeugnissen, Pappe und Kartonagen,
- die zweimalige Sonderabfall-Kleinmengensammlung von haushaltsüblichen Mengen (durch eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abgabe an den bekannt gegebenen Stellplätzen des Schadstoffmobiles),
- die Elektro-/ Elektronikschrottentorgung (durch Selbstanlieferung in den Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung von Großgeräten für Weiße Ware (Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner Geschirrspüler) und für Braune Ware (Altfernsehgeräte, Computer mit Drucker und Monitor, Radioanlagen mit Lautsprecherboxen, Videogeräte),
- die Haushaltskühlgeräteentsorgung (eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung,

- die einmalige standplatzbezogene Weihnachtsbaumentorgung von den Hausmüllstandplätzen oder an den von der Stadt festgelegten Sammelpunkten bzw. eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen,
- die Grünabfallentsorgung durch Selbstanlieferung an den von der Stadt festgelegten Annahmestellen, Standplätzen und in den Wertstoffhöfen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 AbfWSt.

(3) Die Erhebung der Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 und Absatz 11 und 12 bzw. gemäß § 9 Absatz 4 und 5 AbfWSt nach Punkt 2a und 3.1 und 3.2 der Anlage dieser Satzung und richtet sich nach der Anzahl, dem Volumen und dem gekennzeichneten Abholrhythmus. Bei der getrennten Sammlung von Hausmüll und Bioabfall auf Wohngrundstücken wird die Gefäßgebühr für Hausmüll entsprechend Punkt 2a und zusätzlich für Bioabfall die Gefäßgebühr je angeschlossener Person entsprechend Punkt 1.1 der Anlage dieser Satzung berechnet. Bei nachgewiesener Eigenkompostierung entfällt die Gefäßgebühr für Bioabfall pro Person auf dem Wohngrundstück.

(4) Die Nutzungsgebühren für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil werden unter Berücksichtigung der Grundgebühr und der entsprechenden Ablagerungsgebühr mit den Gebührensätzen für den jeweiligen Behälter gemäß § 8 Absatz 9, 10 und 12 bzw. gemäß § 9 Absatz 4 und 5 AbfWSt nach Punkt 4 und 3.1 und 3.2 der Anlage zur Satzung erhoben.

(5) Bei einer Entsorgung von Hausmüll von betrieblich genutzten Grundstücken werden die Gebührensätze für den Transport und für die Gestellung von Großbehältern ab 2,5 m<sup>3</sup> im Umleer- bzw. Wechselverfahren gemäß Punkt 5 der Anlage zuzüglich der Ablagerungsgebühr gemäß Punkt 6 der Anlage zur Satzung erhoben.

(6) Die Gebühren bei Selbstanlieferung auf der Deponie der Stadt werden nach den in der Anlage unter Punkt 6 festgelegten Gebührensätzen erhoben.

#### § 6

##### Erhebungszeitraum, Gebührenbescheid, Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuldner werden durch Heranziehungsbescheid durch die Stadt veranlagt. Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig.

(3) Der Gebührenbescheid gilt für ein Jahr oder bis ein Änderungsbescheid erteilt wird. Wird die Abfallgebühr erstmals gefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben verbunden werden. Falls eine Zusammenfassung mit der Grundsteuer erfolgt, treten an die Stelle der in Absatz 2 und 3 genannten Fälligkeitstermine die der Grundsteuer.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Abfall unter Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb fällig.

(6) Die Stadt kann die Benutzung der Deponie durch gewerbliche Abfallbeförderer oder regelmäßige Anlieferer von einer Vorauszahlung gemäß in Absatz 2 genannten Fälligkeiten abhängig machen.

#### § 7

##### Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.

(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenpflicht unberührt.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

\*\*\*

Anlage

zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebEft)

#### Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt i.d.F. der Neubekanntmachung

1. Die Grundgebühr beträgt:

1.1 für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil je wohnende Person und Jahr

Gebühr pro Person  
in EUR

bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem  
Wohngrundstück

Grundgebühr 21,47

bei Sammlung von Bioabfällen vom Wohngrundstück

Grundgebühr 21,47

Gefäßgebühr für die Sammlung von Bioabfall

je angeschlossene Person 4,35

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

1.2 für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil

a) bei wöchentlicher Abfuhr für das veranlagte Gefäßvolumen je Liter und Jahr (Diese Grundgebühr ist in den festgelegten Gebührensätzen gem. Pkt. 4 bereits enthalten.)

Gebühr  
in EUR  
0,37

b) bei unregelmäßiger Abfuhr für jeden Betrieb und Jahr bzw. bei zugelassener Mitbenutzung eines gemeinsamen Abfallgefäßes

Gebühr  
in EUR  
22,62

2. Die von der Anfallmenge abhängige **Gefäßgebühr** beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück für Hausmüll (einschl. Ablagerungsgebühr) je Entleerung in EUR:

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 60 l	1,59
Abfallbehälter 80 l	1,87
Abfallbehälter 120 l	2,61
Abfallbehälter 240 l	5,21
Abfallbehälter 660 l	14,32
Abfallbehälter 1100 l	23,67

3.1 Die Gebühr für eine gelegentliche oder eine zusätzliche Leerung von verunreinigten Abfallbehältern für Wertstoffe außerhalb der regelmäßigen Abfuhr (Sonderentsorgung) beträgt:

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 60 l bis 120 l	15,00
Abfallbehälter 240 l	32,00
Abfallbehälter 660 l	42,50
Abfallbehälter 1100 l	70,50

3.2 Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2a und 4 auf das 1,6-fache der Gebühr.

4. Die von der Anfallmenge abhängige **Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben** berechnet sich entsprechend Punkt 2a und der Grundgebühr entsprechend nach Punkt 1.2a bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Ablagerungsgebühr)

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 60 l	2,02
Abfallbehälter 80 l	2,45
Abfallbehälter 120 l	3,48
Abfallbehälter 240 l	6,95
Abfallbehälter 660 l	19,07
Abfallbehälter 1100 l	31,57

5. Für eine **Entleerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Leistungen** über 1,1 m<sup>3</sup> bei Betrieben werden folgende Gefäßgebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und keine Ablagerungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung enthalten.

a) Mulden im Umleerverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Gebühr je Entleerung für Einsammeln/Transport incl. Gestellung u. Miete ohne Ablagerungsgebühr

Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m <sup>3</sup>	23,01
Mulde 5,5 m <sup>3</sup>	47,04
Mulde 7,0 m <sup>3</sup>	53,69

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat in EUR
Mulde 2,5 bis 7,0 m <sup>3</sup>	38,35

b) Presscontainer im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistung

Gebühr je Entleerung (incl. Gestellung, ohne Miete und ohne Ablagerungsgebühr)

Containergröße	in EUR
Presscontainer 6,0 m <sup>3</sup>	77,72
Presscontainer 8,0 m <sup>3</sup>	84,87
Presscontainer 10,0 m <sup>3</sup>	86,92
Presscontainer 20,0 m <sup>3</sup>	134,47

Mietgebühr je Presscontainer Grundmiete pro Monat

Containergröße	in EUR
Presscontainer 6,0 m <sup>3</sup>	197,36
Presscontainer 8,0 m <sup>3</sup>	234,17
Presscontainer 10,0 m <sup>3</sup>	261,78
Presscontainer 20,0 m <sup>3</sup>	346,15

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

c) Mulden im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete und ohne Ablagerungsgebühr)

Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m <sup>3</sup>	46,02
Mulde 5,5 m <sup>3</sup>	74,39
Mulde 7,0 m <sup>3</sup>	80,78
Mulde 10,0 m <sup>3</sup>	89,99

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat in EUR
Mulde 2,5 m <sup>3</sup>	23,52
Mulde 5,5 m <sup>3</sup> bis 10,0 m <sup>3</sup>	38,35

d) Mulden im Frontladersystem für anschlusspflichtige Leistungen – bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger und häufigerer Abfuhr

Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete ohne Ablagerungsgebühr)

Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m <sup>3</sup>	21,66
Mulde 5,0 m <sup>3</sup>	24,27
Mulde 7,0 m <sup>3</sup>	32,32

– bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens vierzehntägigen Entsorgung

Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete ohne Ablagerungsgebühr)

Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m <sup>3</sup>	26,37
Mulde 5,0 m <sup>3</sup>	30,16
Mulde 7,0 m <sup>3</sup>	42,59

6. Gebühren zur **Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage** Deponie Erfurt-Schwerborn:

(1) Für die Entsorgung der zur Endablagerung gemäß Abfallwirtschaftssatzung bestimmten Abfälle auf der Deponie Erfurt-Schwerborn beträgt die Gebühr je Tonne für

	EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle (200301) Hausmüll, Wachskehrspäne und hausmüllähnliche Abfälle	52,66
b) Sortierreste (191212) und sonstige Abfälle (einschl. Materialmischung) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	52,66
c) Sperrmüll (200307)	52,66
d) Straßenkehricht (200303)	52,66
e) Industrie- und Gewerbeabfälle, produktionsspezifische Abfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020103, 020104, 020106, 020202, 020203, 020301, 020303*, 020304, 020401, 020402, 020501, 020601, 020702, 020704, 030310, 030307, 030399, 040101, 040107, 040108, 040109, 040199, 040221, 040222, 040209, 040210, 060314, 060316, 060499, 061303, 070108*, 070208*, 070213, 070215, 070216, 070299, 070599, 070608*, 080112, 080202, 080410, 090107, 090108, 100105, 100117, 100202, 100208, 100215, 100302, 100317*, 100318, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 110203, 120102, 120105, 120112*, 120117, 120121, 150203, 161102, 161104, 161106, 170103, 170302, 170303*, 170411, 170506, 170802, 180103*, 180104, 180203, 190902, 190903, 190905, 190906, 200101, 200108, 200302)	63,91
(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügte * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der AVV. Abfallschlüssel mit * sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle)	
f) Asche und Schlacken aus Großfeuerungsanlagen (100115, 100102, 190112)	52,66
g) Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TS > 35% (190801, 190802, 190805, 190901, 200306)	52,66
h) Verpackungsabfälle, nicht verwertbar (150101, 150102, 150103, 150106)	102,26
i) Bau- und Abbruchabfälle, verunreinigt ohne Kontamination und nicht recyclingfähig (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170101, 170102, 170301*, 170904, 200202)	76,69
j) Mineralfaser /Asbestabfälle (170603*, 061304*, 170605*)	86,92
k) zugelassene besonders überwachungsbedürftige Abfälle (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170106*, 170503*)	255,65
l) Kunststoffabfälle, nicht verwertbar (170203, 170604)	76,69
m) Glasabfälle, nicht verwertbar (101112, 170202)	76,69

(2) Für die Entsorgung der zur Endablagerung bestimmten anschlusspflichtigen Abfälle in Kleinmengen aus Haushalten (außer Hausmüll), die vom Abfallbesitzer oder dessen Beauftragten auf den Kleinanlieferplatz der Deponie Erfurt-Schwerborn angeliefert werden, beträgt der Gebührensatz:

	in EUR
bis 50 kg pro Anlieferung	5,11
bis 100 kg pro Anlieferung	10,23
bis 200 kg pro Anlieferung	15,34

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

(3) Fällt die Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.

(4) Werden mehrere der unter Absatz 1 genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

(5) Für die Zwischenlagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird für die Sicherstellung und Aufbewahrung der Abfälle eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m<sup>2</sup> genutzter Stellfläche erhoben.

Erfurt, den 28. Juni 2004

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 105/2004 vom 26. Mai 2004

### Einleitung einer Baulandumlegung gem. § 47 BauGB für das „Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“

**Genaue Fassung:**

**01** Gemäß §47 BauGB wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“ die Baulandumlegung eingeleitet.

**02** Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung: „Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt“.

**03** Das Umlegungsverfahren beinhaltet folgende Grundstücke:

Gemarkung Hochheim, Flur 7, Flurstücke 24/2, 109, 28/2TF, 111/1TF, 112/1TF, 113/1TF, 133/1TF, 32, 31, 30, 114/1, 115/2, 116/3, 41/5, 40/4, 41/2, 42, 44/2, 44/6, 44/8, 44/7, 44/4, 117/3, 117/2, 118/2, 119/2, 46/2TF, 131/1, 135/7, 132/1, 140, 139/1, 44/9, 44/15, 44/14, 44/13, 44/12 und

Gemarkung Hochheim, Flur 12, Flurstück 210

**04** Der Umlegungsbeschluss ist von der Umlegungsstelle im Katasteramt Apolda, Stützpunkt Sömmerda im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die rechtliche Wirkung des Umlegungsbeschlusses nach §50 und §51 BauGB hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung hat eine Rechtsmittelbelehrung nach §211 BauGB zu enthalten.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Baulandumlegungsverfahren „Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt“

### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 50 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung

#### I. Umlegungsbeschluss

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 26.03.2003 unter Nr. 069/2003 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 46 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250) i.V. mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 06.08.1991 (GVBl. S. 341), geändert am 28.09.1995 (GVBl. S. 316) wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“ die Umlegung angeordnet.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 26.05.2004 unter Nr. 105/2004 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 47 BauGB wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“ die Baulandumlegung eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt“.

Das Umlegungsverfahren beinhaltet folgende Grundstücke:

Gemarkung Hochheim, Flur 7, Flurstücke 24/2, 109, 28/2 TF, 111/1 TF, 112/1 TF, 113/1 TF, 133/1 TF, 32, 31, 30, 114/1, 115/2, 116/3, 41/5, 40/4, 41/2, 42, 44/2, 44/6, 44/8, 44/7, 44/4, 117/3, 117/2, 118/2, 119/2, 46/2 TF, 131/1, 135/7, 132/1, 140, 139/1, 44/9, 44/15, 44/14, 44/13, 44/12 und

Gemarkung Hochheim, Flur 12, Flurstück 210.

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

#### II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum

Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Landeshauptstadt Erfurt.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs.3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

#### III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

#### IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Apolda, Stützpunkt Sömmerda, Bahnhofstraße 21a, 99610 Sömmerda, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt nach § 7 der Umlegungsausschussverordnung wahr.

#### V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen vorher bekannt gegeben wurde.

\*\*\*

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Apolda, Stützpunkt Sömmerda, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt, Bahnhofstraße 21a, 99610 Sömmerda schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorstehend genannten Behörden eingegangen ist.

Sömmerda, den 22.06.2004

Peter Janzen  
Stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 139/2004

### Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“

**Genaue Fassung:**

**01** Der Aufstellungsbeschluss Nr. 025/2004 vom 03.03.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 5 vom 19.03.2004, wird wie folgt geändert:

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

Die Grenze des dort unter Punkt 02 festgesetzten Geltungsbereiches wird entsprechend dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 550, Stand 14.05.2004 geändert.

02 Die zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage ersichtlich und Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wurde in den Entwurf eingearbeitet.

03 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“ und die Begründung werden gebilligt.

04 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

05 Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

06 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. § 245 c Abs. 2 1. HS. BauGB wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 550 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Zur Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

07 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 12.07.2004 bis 13.08.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. § 245 c Abs. 2 1. HS. BauGB wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 550 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Zur Darstellungen der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses 214/2003 soll für ein IKEA-Einrichtungshaus Planungsrecht geschaffen werden.
- Durch diese Ansiedlung sollen bis zu 300 Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Die Umweltauswirkungen sollen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausführlich untersucht und bewertet werden.

#### HINWEIS:

Im Rahmen des Bürgerservices können die Unterlagen während dem o. g. Zeitraum auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Erfurt-Bindersleben, Am Waidig 20, in 99092 Erfurt-Bindersleben zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

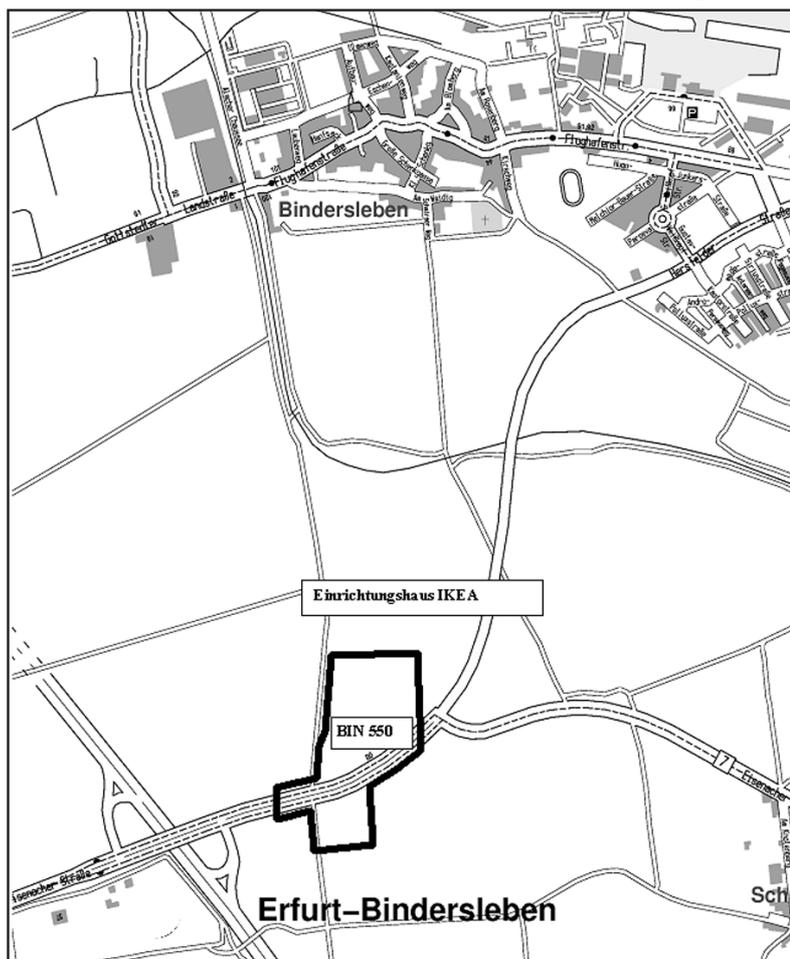
- 1. und 3. Mittwoch des Monats von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr und
- donnerstags von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

In der Außenstelle der Stadtverwaltung Erfurt-Schmira, Seestraße 18, in 99094 Erfurt-Schmira können die Unterlagen zu den Sprechzeiten, Montags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes SCH 041; Aufstellung des Bebauungsplanes SCH 530 „Westliche Erweiterung der Siedlung Schmira“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 137/2004

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan SCH 041 „Wohn- und Sonderbaufläche nordöstlich der Dorflage Schmira“ (Beschluss Nr. 104/91 vom 15.05.1991) wird aufgehoben.

02 Für den Bereich westlich der Siedlung Schmira soll der Bebauungsplan SCH 530 „Westliche Erweiterung der Siedlung Schmira“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Vorentwurf zum Bebauungsplan SCH 530 festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet
- Entwicklung einer Wohnsiedlung für Ein- bis Zweifamilienhäuser in offener Bauweise mit eigenem Charakter im gehobenen Marktsegment.

03 Der Aufhebungsbeschluss (vgl. Ziffer 01) und der Aufstellungsbeschluss (vgl. Ziffer 02) sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

04 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes SCH 530 „Westliche Erweiterung der Siedlung Schmira“ und die Begründung werden gebilligt.

05 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes SCH 530 und dessen Begründung durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

06 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Aufhebungsbeschluss und der Aufstellungsbeschluss werden hiermit bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss und der Vorentwurf für den Bebauungsplan SCH 530 im Maßstab 1 :500 und die Begründung dazu werden

vom 12.07.2004 bis 13.08.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

(außer samstags, sonn- und feiertags)  
öffentlich ausgelegt.

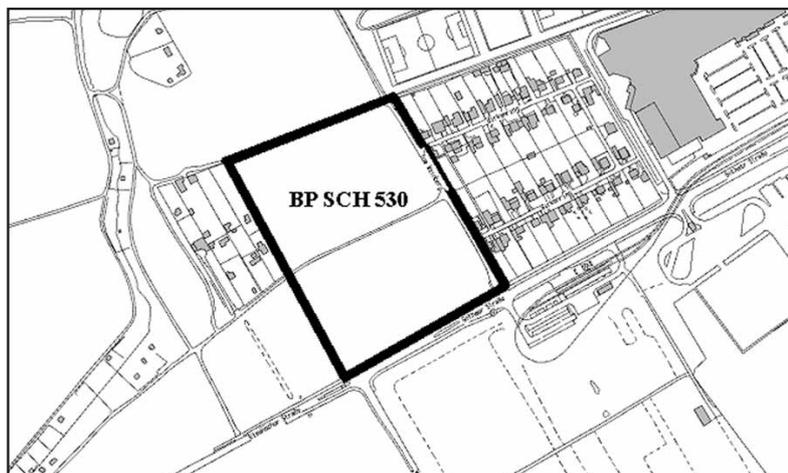
In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren. Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

#### HINWEIS:

Im Rahmen des Bürgerservices können die Unterlagen während dem o. g. Zeitraum auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Erfurt-Schmira, Seestraße 18, zu den Sprechzeiten montags von 15.00 bis 17.00 eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss über die Einleitung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung in der Ortslage Dittelstedt, Steinbergstraße (ERG 005)

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 140/2004

#### Beschluss über die Einleitung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung in der Ortslage Dittelstedt, Steinbergstraße (ERG 005)

#### Genauere Fassung:

**01** Der Antrag der WM Projektentwicklung GmbH, Eichenweg 1, 06536 Berga, zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Einbeziehung der Fläche nördlich der Steinbergstraße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dittelstedt wurde geprüft und wird positiv entschieden. Eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll erarbeitet werden. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller die erforderlichen Verträge zur Vorbereitung und Durchführung abzuschließen.

**02** Der Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Ortslage Dittelstedt mit dem im Plan eingetragenen Geltungsbereich, den textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gebilligt.

**03** Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Festsetzungen und Begründung ist nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, § 13 Nr. 2 analog in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**04** Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen sowie gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB an der Planung zu beteiligen.

**05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Ortslage Dittelstedt, Steinbergstraße (ERG 005), bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, § 13 Nr. 2 analog in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

vom 12.07.2004 bis 13.08.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

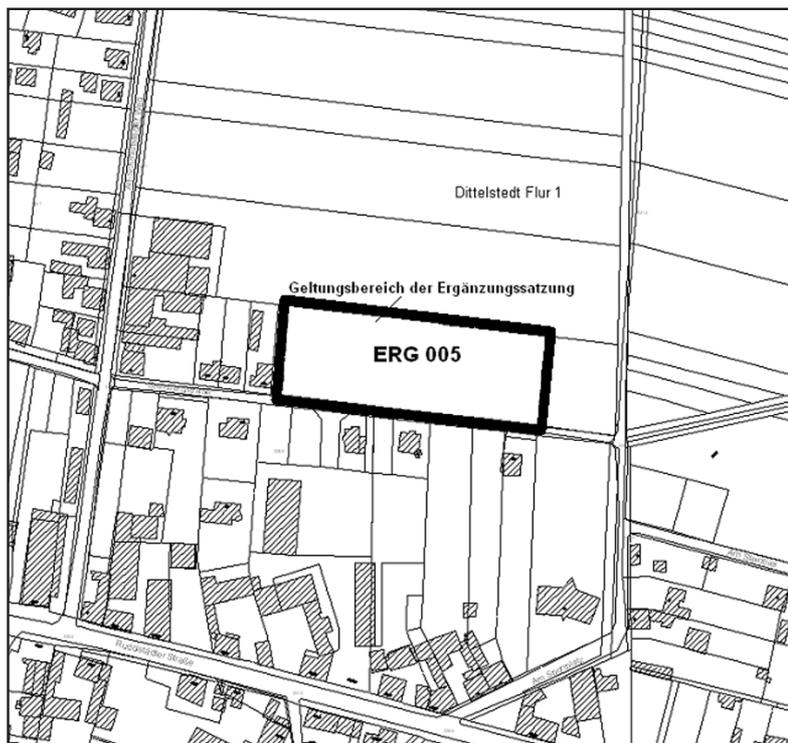
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### HINWEIS:

Im Rahmen des Bürgerservices können die Unterlagen während des o. g. Zeitraums auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Erfurt-Dittelstedt, Im Wiesengrund 4, in 99099 Erfurt-Dittelstedt, zu den Sprechzeiten, einmal vor Stadtratssitzung, montags von 17.00 – 18.00 Uhr, eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 547 „Kressepark Erfurt“, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 147/2004

#### Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 547 „Kressepark Erfurt“

#### Genauere Fassung:

**01** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 547 „Kressepark Erfurt“ und die Begründung werden gebilligt.

**02** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 547 „Kressepark Erfurt“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

**03** Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

**04** Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. § 245 c Abs. 2 I. HS. BauGB wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kressepark Erfurt“ BRV 547 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

**05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 547, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:750 den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 12.07.2004 bis 13.08.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag 9.00 - 16.00 Uhr  
 Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr  
 Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)  
 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. § 245 c Abs. 2 1. HS. BauGB wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kressenpark Erfurt“ BRV 547 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

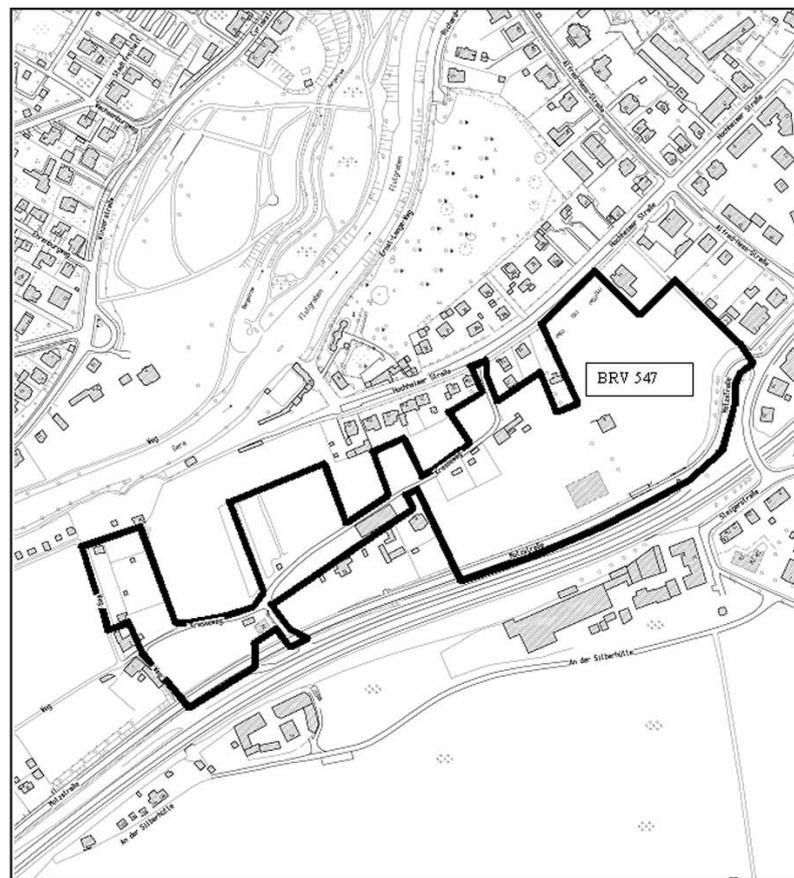
**Hinweis:**

Im Rahmen des Bürgerservices können die Unterlagen während des o. g. Zeitraums auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Erfurt-Hochheim, Am Angerberg 25, in 99094 Erfurt-Hochheim, zu den Sprechzeiten, 4. Montag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge  
 Oberbürgermeister



**Bekanntmachung**

**über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**  
**Az. N0032/2004-3111-03 und N0033/2004-3112-03**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **SWE Strom und Fernwärme GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden **Heißwasser-Fernwärmetrasse 2 mit Zubehör in der Gemarkung Gispersleben-Viti (HW-2-GV) und Heißwasser-Fernwärmetrasse 2 mit Zubehör in der Gemarkung Ilversgehofen (HW-2-ILV)** mit einer Schutzstreifenbreite von je **0,5 m** ab Außenkante der Leitung, der Fundamente, der Schutzrohre, des Kanals und der Bauwerke gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

**Gispersleben-Viti, Flur 6, Flurstücke 614/4, 614/9, 616/4, 617/8, 618/1, 618/2, Flur 2, Flurstücke 5/3, 12/2, 12/6, 12/8, 31/4, 43/8, 44/9, 46/10 und**

**Ilversgehofen, Flur 19, Flurstücke 105, 108, 110, 111**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 10.06.2004

Freistaat Thüringen  
 Landesamt für Straßenbau  
 Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
 Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe  
 Außenstellenleiterin

**Thüringer Landesverwaltungsamt**

**Bekanntmachung und Ladung**

**Enteignungsverfahren zugunsten der Flughafen Erfurt GmbH, Binderslebener Landstraße 100, 99092 Erfurt, für die Erweiterung des Internationalen Verkehrsflughafens Erfurt;**

**verfahrensgegenständliches Grundstück:**

Gemarkung	Flur	Flurstück (qm)	Größe	dauerhaft beanspruchte Fläche (ca. qm)	Eigentümer lt. Grundbuch
Alach	9	203/108	17.101	505	Strohner, Elke Wieloch, Hans-Jürgen Lummerheim, Bärbel Christel Ioannidis, Eleni Ioannidis, Pawlos Konstantinos

Die Flughafen Erfurt GmbH, Binderslebener Landstraße 100, 99092 Erfurt, ist Unternehmer für die Erweiterung des Internationalen Verkehrsflughafens Erfurt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur hat mit Beschluss vom 22.12.1995 (Az.: 5A4-57.6.1.05) gemäß § 10 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3355) für die o.g. Baumaßnahme den Plan festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Von der Umsetzung des Bauvorhabens ist das in der oben aufgeführten tabellarischen Aufstellung genannte Grundstück betroffen. Es steht entsprechend der Eintragung im Grundbuch von Alach, Blatt 71, des Amtsgerichts Erfurt im Eigentum der in der vorgenannten tabellarischen Aufstellung genannten Eigentümer.

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

Die Flughafen Erfurt GmbH hat mit Schreiben vom 17.10.2000, ergänzt durch Schreiben vom 06.11.2000, 07.08.2002, 10.04., 01.07., 04.08. und 02.09.2003 Antrag auf Enteignung für eine Teilfläche des o.g. Grundstücks in dem o.g. Umfang gemäß § 28 LuftVG in Verbindung mit den Vorschriften des Thüringer Enteignungsgesetzes (ThürEG) vom 23.03.1994 (GVBl. S. 329), geändert durch Thüringer Gesetz zur Anpassung des Landesrechts wegen der Einführung des Euro (ThürEuroAnpG) vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Befuerungsmasten für die Anflugbefuerung gestellt.

Begründet wird der Antrag damit, dass auf Grund des o.g. Planfeststellungsbeschlusses fest stehe, dass für die Errichtung von zwei Befuerungsmasten eine Teilfläche des o.g. Grundstücks in Anspruch zu nehmen sei. An diesen Planfeststellungsbeschluss sei die Enteignungsbehörde gebunden. Die Antragstellerin habe sich um einen freihändigen Erwerb der für die Errichtung der Befuerungsmasten nötigen Teilfläche des Grundstücks ernsthaft bemüht; diese Bemühungen seien jedoch ohne Erfolg geblieben.

Seit März 1995 habe sich die Antragstellerin auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens um die Erzielung einer gütlichen Einigung über den Erwerb der o.g. Teilfläche zu angemessenen Bedingungen mit den Mitgliedern der Erbengemeinschaft bemüht. Um dem Wunsch von Mitgliedern der Erbengemeinschaft nach Abfindung mit gleichwertigem Ersatzland zu entsprechen, sei als Lösungsmöglichkeit eine Teilung des o.g. Grundstücks unter den Mitgliedern der Erbengemeinschaft vorbereitet worden. Trotz Zustimmung aller Beteiligten sei es jedoch nicht zu einer notariellen Beurkundung gekommen. Durch notariell beurkundete Erklärung vom 04.07.2000 unterbreitete die Antragstellerin allen Miteigentümern ein bis zum 15.09.2000 unwiderrufliches Angebot zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages. Da eine Miteigentümerin nur auf der Basis des Verkaufs des Gesamtgrundstücks sich zu einer Einigung bereit erklärt habe, diese Forderung aber wegen der im Planfeststellungsbeschluss lediglich ausgewiesenen Inanspruchnahme einer Teilfläche unbegründet sei, sei mit einer Annahme des Angebots durch alle Miteigentümer nicht mehr zu rechnen. Damit ende die Pflicht der Antragstellerin zu Bemühungen um einen freihändigen Grunderwerb.

Die Enteignung setze außerdem voraus, dass das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werde. Dies sei hier der Fall. Nachdem alle Miteigentümer dem Vorschlag der Antragstellerin vom 05.06.98 zu einer Grundstücksteilung zugestimmt hätten, habe eine Miteigentümerin im Namen der Erbengemeinschaft ihr Einverständnis zu dem sofortigen Beginn der Baumaßnahmen für die Befuerungsmasten erklärt. Die Bauarbeiten seien insoweit im März 1999 fertiggestellt worden.

Obwohl die Befuerungsmasten bereits seit dem 17.04.1999 in Betrieb seien, sei die Enteignung der Teilfläche erforderlich. Diese schaffe die rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme des Grundstücks.

Die Klärung des Grunderwerbs sei für die Vorhabenträgerin insbesondere auch deshalb dringlich, da ein Verfall von Fördermitteln drohe.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 07.07.2004, 14.00 Uhr**

im Raum 1115 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Weimarplatz 4, Haus 2, 99423 Weimar.

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit auf der Grundlage des § 28 LuftVG in Verbindung mit den Vorschriften des Thüringer Enteignungsgesetzes geladen. Der Antrag auf Enteignung mit seinen Unterlagen kann beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 3, Zimmer 1328 von Montag bis Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr, von Montag bis Donnerstag von 13.30 - 15.30 Uhr oder nach Vereinbarung eingesehen werden. Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Thüringer Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Thüringer Landesverwaltungsamt über den Antrag auf Enteignung sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes

1. Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag

gez. **Siepmann**

## Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der Thüringer Fernwasserversorgung auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Fernwasserleitung OFL 03 DN 1000 mit einem größtenteils parallel verlaufenden Kabel für Fernwirk- und Prozessleittechnik, sowie mit zur Fernwasserleitung gehörenden Funktionalbauwerken (aufsteigende Entleerung, Be- und Entlüftungsbauwerke, Streckenschieberbauwerke) in der **Gemarkung Willroda, Flur 1** gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

**Folgendes Flurstück ist davon betroffen:**

- in der Gemarkung Willroda, Flur 1, das Flurstück 23/18

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlage (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte, Bestandspläne mit Trassenverlauf, Schutzstreifen und Standorte von Neben- und Sonderanlagen (Anlage 2)
- Liste mit Angaben über das betroffene Grundstück wie Grundbuchblatt, Belastung des Grundstückes mit der jeweiligen Anlage und dem Schutzstreifen (Anlage 3)
- Übersichtsplan mit Standort der Anlagen (Anlage 4)
- Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche

Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

## Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der Thüringer Fernwasserversorgung auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Fernwasserleitung OFL 03 DN 1000 mit einem größtenteils parallel verlaufenden Kabel für Fernwirk- und Prozessleittechnik, sowie mit zur Fernwasserleitung gehörenden Funktionalbauwerken (aufsteigende Entleerung, Be- und Entlüftungsbauwerke, Streckenschieberbauwerke) in der **Gemarkung Egstedt, Flur 4**, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

**Folgende Flurstücke sind davon betroffen:**

- in der Gemarkung Egstedt

lfd.Nr.	GGBl.- Nr.	Flur	Flurstück
1	182	4	213/2
2	182	4	213/3
3	280	4	214/3
4	57	4	215/3
5	81	4	216/3
6	142	4	217/3
7	254	4	218/3
8	254	4	219/3
9	462	4	176/2
10	462	4	249/220
11	383	4	250/220
12	253	4	251/220
13	234	4	221
14	303	4	222
15	199	4	264/123

lfd.Nr.	GGBl.- Nr.	Flur	Flurstück
16	142	4	126/1
17	630	4	130/2
18	185	4	171
19	392	4	223/1
20	569	4	227/1
21	182	4	231
22	630	4	236/1
23	242	4	237/1
24	324	4	240/1
25	603	4	241/1
26	564	4	244/1
27	630	4	245/1
28	108	4	248/1
29	501	4	135/2
30	280	4	214/2

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten, Bestandspläne mit Trassenverlauf, Schutzstreifen und Standorten von Neben- und Sonderanlagen (Anlage 2)
- Liste mit Angaben über die betroffenen Grundstücke wie Grundbuchblatt, Belastung der Grundstücke mit den jeweiligen Anlagen und Schutzstreifen (Anlage 3)
- Übersichtsplan mit Standort der Anlagen (Anlage 4)
- Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung. Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche

Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

## Bekanntmachung des Fundverzeichnisses vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Mai 2004

Fund- datum	Fund- nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund- datum	Fund- nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
22.10.03	673/04	Handy SIEMENS	Berliner Straße	02.11.04	12.05.04	752/04	Sporttasche, Badesachen, Mütze	Stadtbahn 3	17.11.04
17.02.04	690/04	Schlüsseltasche, 1 Auto- schlüssel, 3 Schlüssel, 1 Chip	Friedrich-Ebert-Straße, Haltestelle	04.11.04	12.05.04	753/04	Beutel, Zigaretten, Feuerzeuge	Stadtbahn 3	17.11.04
01.03.04	669/04	Brille mit Etui	Hauptpost, Anger	02.11.04	12.05.04	734/04	Beutel, Sportsachen	Stadtbahn 1	12.11.04
02.04.04	788/04	3 Schlüssel, Plastikfigur, Band	Globus Linderbach	24.11.04	13.05.04	754/04	Börse mit Geld	Stadtbahn 5	18.11.04
03.04.04	675/04	Mountainbike	Nikolausgasse	03.11.04	13.05.04	747/04	Miniknirps	Thüringen Park	16.11.04
19.04.04	789/04	Handy SAGEM	Globus Linderbach	24.11.04	13.05.04	756/04	Handgelenkkette	Bus 10	17.11.04
21.04.04	695/04	Herrenjacke	Warteraum PI Erfurt Süd	04.11.04	14.05.04	764/04	Handy SIEMENS	Stadtbahn 4	17.11.04
22.04.04	689/04	Damenrad	Pergamentergasse, Parkplatz	03.11.04	14.05.04	772/04	Regenjacke	Bus 90	17.11.04
22.04.04	700/04	Sporttasche, Bekleidung	Predigerstraße, Sparda Bank	05.11.04	14.05.04	761/04	Kinderbluson	Stadtbahn 3	17.11.04
25.04.04	668/04	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Rotkäppchenweg, Fest Massivhaus Wachsenburghaus	02.11.04	14.05.04	759/04	2 Schlüssel, Band	Stadtbahn 2 bzw. 5	17.11.04
27.04.04	807/04	Beutel, Kleidung, Brief	Anger 1, SF 32	27.11.04	14.05.04	760/04	4 Schlüssel, 3xChip-, 1 ALU-Anhänger	Stadtbahn 5	17.11.04
28.04.04	667/04	Brille	Hauptpost, Anger	02.11.04	14.05.04	766/04	Sporttasche	Bus 111	17.11.04
28.04.04	693/04	Handy SIEMENS	Agentur für Arbeit	04.11.04	14.05.04	765/04	Beutel, Sprinterschuhe, Hose	Stadtbahn 6	17.11.04
28.04.04	692/04	Autoschlüssel, 2 Schlüssel	Agentur für Arbeit	04.11.04	14.05.04	810/04	Beutel, Creme Set	Anger 1	26.11.04
28.04.04	670/04	Autoschlüssel, 7 Schlüssel, Anhänger, Ente	Hauptpost, Anger	02.11.04	15.05.04	790/04	Fotoapparat in Tasche	Globus Linderbach	24.11.04
28.04.04	691/04	3 Schlüssel	Max-Reeger-Straße/ Friedrich-Ebert-Straße	04.11.04	16.05.04	773/04	Schlüsseltasche, 2 Schlüssel, Chip	Arnstädter/Ecke Nexöstraße	17.11.04
28.04.04	676/04	Federmappe, Bargeld	Stadtbahn 3	03.11.04	17.05.04	778/04	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 4	23.11.04
28.04.04	666/04	Schlafsack	Hauptpost, Anger	02.11.04	17.05.04	769/04	Rucksack, Sportsachen	Bus 92	17.11.04
29.04.04	745/04	Halbbrille	Thüringen Park	16.11.04	17.05.04	770/04	3 Schlüssel	Stadtbahn 3	17.11.04
29.04.04	744/04	Sonnenbrille	Thüringen Park	16.11.04	17.05.04	791/04	Autoschlüssel	Globus Linderbach	24.11.04
29.04.04	680/04	1 Schlüssel, Band	Bus 15	04.11.04	17.05.04	768/04	Zeichenmappe, Lineal	Stadtbahn 4	17.11.04
30.04.04	683/04	Rucksack, Sportsachen U.H.	Bus 59	03.11.04	18.05.04	780/04	Kinderregenjacke	Stadtbahn 5	23.11.04
30.04.04	682/04	Federmappe	Bus 163	03.11.04	18.05.04	775/04	3 Schlüssel	Fußgängerbrücke Hanoier Straße	20.11.04
30.04.04	685/04	Beutel, Jacke, 2 Kassetten	Stadtbahn 6	03.11.04	18.05.04	763/04	Schlüsseltasche, Auto- schlüssel, 6 Schlüssel	Holzzeienstraße	18.11.04
03.05.04	709/04	Börse mit Geld	Stadtbahn 6	11.11.04	18.05.04	779/04	Zeichenmappe	Bus 111	24.11.04
03.05.04	688/04	Kinderjacke	Bus 59	03.11.04	18.05.04	771/04	Zeichenplatte im Karton	Stadtbahn 3	17.11.04
03.05.04	687/04	Damenknirps	Bus 20	03.11.04	19.05.04	796/04	5 Schlüssel, Band, 2 Metallanhänger	Stadtbahn 6	26.11.04
03.05.04	684/04	2 Schlüssel, Band	EVAG, Abstellhalle	03.11.04	19.05.04	784/04	Schlüsselauffangtasche, 4 Schlüssel	EVAG Endstelle	23.11.04
04.05.04	696/04	5 Schlüssel, Anhänger	Nähe Espachbad	05.11.04	19.05.04	782/04	11 Schlüssel	Bus 20	23.11.04
04.05.04	706/04	Damenuhr	Stadtbahn 6	05.11.04	19.05.04	776/04	3 Schlüssel, Metall- anhänger	Mainzerhofstraße	20.11.04
05.05.04	704/04	Jacke	Bus 92	05.11.04	19.05.04	792/04	Autoschlüssel	Globus Linderbach	24.11.04
05.05.04	724/04	Damenknirps	Stadtbahn 1	10.11.04	19.05.04	787/04	Beutel, Schwimmsachen	Stadtbahn 3	24.11.04
05.05.04	808/04	3 Schlüssel	Anger 1	26.11.04	19.05.04	783/04	Beutel, Söckchen usw.	Stadtbahn 6	24.11.04
05.05.04	707/04	Zahnsperre	EVAG	05.11.04	20.05.04	777/04	Brille im Etui	Meister-Eckehart- Straße, Ratsgymnasium	23.11.04
05.05.04	701/04	Sporttasche	Bus 15	05.11.04	20.05.04	797/04	Herrenbrille	Stadtbahn 3/6	26.11.04
05.05.04	702/04	Beutel, MC und Essenmarken	EVAG	05.11.04	20.05.04	798/04	Spazierstock, Stocknägel	Stadtbahn 3	27.11.04
06.05.04	746/04	Motorrad-Handschuhe	Thüringen Park	16.11.04	21.05.04	785/04	Herrenregenjacke mit Kapuze	Stadtbahn 6	23.11.04
06.05.04	712/04	Damenknirps	Bus 51	11.11.04	21.05.04	793/04	Beutel, Knirps, Bücher	Tourismus GmbH, Benediktspatz	25.11.04
06.05.04	711/04	Damenknirps	Stadtbahn 4	11.11.04	21.05.04	804/04	Damenuhr	EVAG	26.11.04
06.05.04	723/04	Stockschirm	Stadtbahn 5	12.11.04	22.05.04	811/04	Gehhilfen	Anger 1	27.11.04
07.05.04	714/04	Damenknirps	Bus 60	12.11.04	24.05.04	799/04	Handy NOKIA	Bus 170	26.11.04
07.05.04	716/04	Damenknirps	Bus 92	12.11.04	25.05.04	800/04	Knirps	Stadtbahn 3	26.11.04
07.05.04	713/04	Federmappe/Faulenzer, 2 kleine Schlüssel	Bus 142	10.11.04	26.05.04	803/04	Handy PHILIPS	EVAG	26.11.04
08.05.04	717/04	Damenbrille	Stadtbahn 6	10.11.04	26.05.04	801/04	3 Schlüssel (klein), Plastikanhänger	Stadtbahn 1	26.11.04
08.05.04	718/04	Damenbrille im Etui	Stadtbahn 4	10.11.04	26.05.04	806/04	Beutel, CD`s, Kinder- pullover	Stadtbahn 3	27.11.04
08.05.04	809/04	Damenjacke	Anger 1 Parkhaus	26.11.04	26.05.04	802/04	Beutel, Knirps, Stoffbeutel	Stadtbahn 1	27.11.04
08.05.04	725/04	Stockschirm	Stadtbahn 2	12.11.04	Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361-655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Fried- rich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eis- lebener Straße. Öffnungszeiten: Mo 09.00 - 12.00 Uhr, Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr, Mi 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr und Fr 09.00 - 12.00 Uhr				
08.05.04	739/04	1 Schlüssel für LKW, 3 Schlüssel, 1 Anhänger	Sparkasse Mainzer/ Vilnius Passage	13.11.04					
08.05.04	737/04	Gehstock mit Blume	Domplatz, Stand Fa. Langner	14.11.04					
09.05.04	719/04	Stockschirm	Stadtbahn 3	12.11.04					
10.05.04	726/04	Kinderbasecap, Auto	Stadtbahn 6	10.11.04					
10.05.04	727/04	Kinderdecke	Stadtbahn 5	10.11.04					
10.05.04	720/04	Sporttasche, u.a. große Sportschuhe	EVAG	10.11.04					
10.05.04	721/04	Beutel, Knirps	EVAG	10.11.04					
10.05.04	741/04	Damenuhr	Wermutmühlenweg	16.11.04					
11.05.04	731/04	Handy SIEMENS	Stadtbahn 5	12.11.04					
11.05.04	729/04	Herrenjacke	EVAG	12.11.04					
11.05.04	732/04	Kinderpullover	Stadtbahn 3/6	12.11.04					
11.05.04	722/04	Tasche, Zeichenbrett, Buch	Stadtbahn 6	10.11.04					
12.05.04	733/04	Schirm zum Umhängen	Stadtbahn 4	13.11.04					
12.05.04	751/04	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel, Kettchen	Haltestellenbereich Lutherkirche	17.11.04					
12.05.04	735/04	Sporttasche	Bus 111/112	12.11.04					

# Nichtamtlicher Teil

## Vergabebekanntmachung

### Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel. 0361/655 1280, Fax 0361/655 1289
2. **a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren  
**b) Art des Auftrages:** Bauauftrag (Ausführung)
3. **a) Ausführungsort:** Erfurt  
**b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:** Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“, Gutenbergplatz, 99092 Erfurt – Schulaltbau und Neubau Sporthalle/ Aula: **Beleuchtungsinstallation (Lieferung und Montage)**  
CPV: 31 00 00 00, 31 50 00 00  
**Vergabe-Nr. ÖAB 326/ 04-65**  
Schulaltbau: 54 St. Downlights, 2 St. Leuchten höherer Schutzart, 103 St. Rasterleuchten, 97 Wandleuchten, 5 St. Strahler, 2 St. Stromschienen, 1 St. Lichtdecke, 21 St. Hinterleuchten, Neubau (Sporthalle / Aula): 89 St. Downlights, 135 St. Leuchten höherer Schutzart, 32 St. Rasterleuchten, 52 St. Wandleuchten, 23 St. Strahler, 2 St. Stromschienen, 1 St. Lichtdecke, 21 St. Hinterleuchten, 8 St. Pendelleuchten, 10 St. Mastleuchten, 71 St. Deckeneinbau
- c) **Unterteilung in Lose:** Nein
4. **Ausführungsfrist:** 20.09.2004 bis 31.01.2005
5. **a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289  
**b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen:** 44,00 EUR einschließlich Postversand Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des Kassenzeichens **42.25559.8** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungspflichtig.
6. **a) Frist f. Angebotseingang:** 03.08.2004, 10.00 Uhr  
**b) Angebote sind zu schicken an:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289  
**c) Sprache(n):** Deutsch
7. **a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten  
**b) Eröffnungstermin:** 03.08.2004, 10.00 Uhr wie 6 b) Zimmer 103
8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe
9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
10. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. **Bedingung für die Teilnahme:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.
  1. **Rechtslage – Geforderte Nachweise**  
Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.  
Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.  
Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter, haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.  
Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
  2. **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**  
Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.
  3. **Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**  
Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber)  
Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.  
Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
12. **Bindefrist:** 17.09.2004
13. **Zuschlagkriterien:** 1. Preis, 2. Qualität, 3. Funktionalität
14. **Änderungsvorschläge/Nebenangebote:** nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich

15. **Sonstige Angaben: Auskünfte erteilt:** zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/ 655 3680, Fax: 0361/ 655 3669  
Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
16. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 31.12.2002 (2002/S 252-201837)
17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 23.06.2004

## Vergabebekanntmachung

### Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1280, Fax 0361/655 1289
2. **a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren  
**b) Art des Auftrages:** Bauauftrag (Ausführung)
3. **a) Ausführungsort:** Erfurt  
**b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:** Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“, Gutenbergplatz 6, 99092 Erfurt – Schulaltbau und Neubau Sporthalle/Aula: **Aktive Komponenten des Telekommunikationssystems (Lieferung, Montage und Einrichtung)**  
CPV: 32 00 00 00, 32 40 00 00, 32 41 00 00  
**Vergabe-Nr. ÖAB 327/ 04-65**  
1 Stück Gigabit Ethernet Layer 2/3/4 Switch, 3 Stück Stackable Workgroup Switch Power over Ethernet, 15 Stück Stackable Workgroup Switch, 3 Stück Unterbrechungsfreie Stromversorgung 1500 VA, 1 Stück Server komplett
- c) **Unterteilung in Lose:** Nein
4. **Ausführungsfrist:** 01.11.2004 bis 31.01.2005
5. **a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289  
**b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen:** 10,00 EUR einschließlich Postversand Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des Kassenzeichens **42.25560.5** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungspflichtig.
6. **a) Frist f. Angebotseingang:** 04.08.2004, 10.00 Uhr  
**b) Angebote sind zu schicken an:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289  
**c) Sprache(n):** Deutsch
7. **a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten  
**b) Eröffnungstermin:** 04.08.2004, 10.00 Uhr wie 6 b) Zimmer 103
8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe
9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
10. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. **Bedingung für die Teilnahme:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.
  1. **Rechtslage – Geforderte Nachweise**  
Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.  
Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.  
Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.  
Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
  2. **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**  
Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.
  3. **Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**  
Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber)

(Fortsetzung auf Seite 21)

(Fortsetzung von Seite 20)

- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.
- Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
- 12. Bindefrist:** 17.09.2004
- 13. Zuschlagkriterien:** 1. Preis, 2. Qualität, 3. Funktionalität
- 14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:** nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich
- 15. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilt:**  
zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle  
zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt,  
Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung,  
Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt,  
Tel.: 0361/ 655 3680 Fax: 0361/ 655 3669
- Vergabekammer** beim Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
- 16. Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 31.12.2002 (2002/S 252-201837)
- 17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 24.06.2004

## Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

- 1. Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Frau Härter,  
Löberwallgraben 19, D-99096 Erfurt, Tel. 0361 655 3614, Fax 0361 655 3619
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren  
**b) Art des Auftrages:** Bauauftrag (Ausführung)
- 3. a) Ausführungsort:** Erfurt  
**b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:**  
**Haus der Sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt**  
**Brandschutzmaßnahmen**  
CPV: 45.21.00.00  
**Vergabe-Nr. ÖAB 339/04-65**  
20 St. Rauchschutztüren als Alu-Glas-Konstruktion, zweiflügelig, teilweise mit Oberlicht und Seitenteilen;  
9 St. Alu-Glas-Wände in F 30
- c) Unterteilung in Lose:** nein
- 4. Ausführungsfrist:** 04.10.2004 bis 15.10.2004
- 5. a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,  
D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289  
**b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 16,00 EUR** einschließlich Postversand + Diskette  
Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des **KZ: 42.25557.2** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungspflichtig.
- 6. a) Frist f. Angebotseingang:** 27.07.2004, 10.00 Uhr  
**b) Angebote sind zu schicken an:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt;  
Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289  
**c) Sprache(n):** Deutsch
- 7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**  
Bieter und ihre Bevollmächtigten  
**b) Eröffnungstermin:** 27.07.2004, 10.00 Uhr wie 6 b) Zimmer 103
- 8. Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe; Mängelerfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
- 9. Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
- 10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11. Bedingung für die Teilnahme:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.
- 1. Rechtslage – Geforderte Nachweise**  
Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.  
Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.  
Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.  
Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

## 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

## 3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber)

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehendes Personal.

Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

- 12. Bindefrist:** 31.08.2004
- 13. Zuschlagkriterien:** siehe Unterlagen
- 14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:** Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen
- 15. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilen:**  
Zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle  
Zum technischen Inhalt: die unter 1 genannte Stelle  
**Vergabekammer** beim Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
- 16. Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 09.02.2004
- 17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 21.06.2004

## Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

- 1. Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Frau Härter,  
Löberwallgraben 19, D-99096 Erfurt, Tel. 0361 655 3614, Fax 0361 655 3619
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren  
**b) Art des Auftrages:** Bauauftrag (Ausführung)
- 3. a) Ausführungsort:** Erfurt  
**b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:**  
**Haus der Sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt**  
**Tischlerarbeiten**  
CPV: 45.21.00.00  
**Vergabe-Nr. ÖAB 340/04-65**  
5 St. Holzfenster, Größe 1,43 m x 4,64 m, einschließl. Ausbau der vorh. Fenster u. RWA-Steuerzentrale; 4 St. Holzfenster, Größe 1,35 m x 1,94 m; 3 St. Holzfenster, Größe 1,35 m x 1,94 m, einschließl. Alarmglassensor u. Auswerteeinheit; 5 St. HPL-kunststoffbeschichtete Türen, einflügelig; 1 St. schusshemmende Tür, einflügelig, einschließl. Blockschloss; 7 St. Brandschutztüren T 30 aus Holz; 183 St. Schallschutz-Türen aus Holz, einflügelig, mit u. ohne Glasausschnitt
- c) Unterteilung in Lose:** Nein
- 4. Ausführungsfrist:** 04.10.2004 bis 29.10.2004
- 5. a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,  
D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289  
**b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 24,00 EUR** einschließlich Postversand + Diskette  
Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des **KZ: 42.25558.0** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungspflichtig.
- 6. a) Frist f. Angebotseingang:** 27.07.2004, 10.30 Uhr  
**b) Angebote sind zu schicken an:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt;  
Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289  
**c) Sprache(n):** Deutsch
- 7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**  
Bieter und ihre Bevollmächtigten  
**b) Eröffnungstermin:** 27.07.2004, 10.30 Uhr wie 6 b) Zimmer 103
- 8. Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe; Mängelerfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
- 9. Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
- 10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11. Bedingung für die Teilnahme:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

(Fortsetzung auf Seite 22)

(Fortsetzung von Seite 21)

**1. Rechtslage – Geforderte Nachweise**

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

**2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

**3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber)

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.

Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

**12. Bindefrist:** 31.08.2004**13. Zuschlagkriterien:** siehe Unterlagen**14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen

**15. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilen:**

Zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle

Zum technischen Inhalt: die unter **1** genannte Stelle

**Vergabekammer** beim Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

**16. Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 09.02.2004**17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 21.06.2004**Vergabebekanntmachung****Offenes Verfahren**

**1. Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt,  
Tel. 0361 655 1284, Fax 0361 655 1289

**2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren**b) Art des Auftrages:** Bauauftrag (Ausführung)**3. a) Ausführungsort:** Erfurt

**b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:**  
Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“,  
Gutenbergplatz, 99092 Erfurt  
– Innengestaltung Schulgebäude: Malerarbeiten –

CPV: 24 30 00 00, 24 31 24 00

**Vergabe-Nr. ÖAB 344/ 04-65**

Anstriche auf 6000 m<sup>2</sup> Wände mit Putz z.T. mit Altanstrich, 1000 m<sup>2</sup> Gipskartonwände und -bepankungen, 1500 m<sup>2</sup> Decken mit Putz z.T. mit Altanstrichen, 200 m<sup>2</sup> Gipskartondecken; Lackierung - 80 Stck. aufgearbeitete und neue Holztüren, 20 Stck. neue Metalltüren, 80 Stck. Bestandsheizkörper

**c) Unterteilung in Lose:** Nein**4. Ausführungsfrist:** 02.09.2004 bis 26.11.2004

**5. a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,  
D - 99084 Erfurt; Tel. 0361 655 1282; Fax 0361 655 1289

**b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 18,00 EUR** einschließlich Postversand

Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, HypoVereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, nur mit Angabe des **Kassenzeichens 42.25555.6** einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.

**6. a) Frist f. Angebotseingang:** 28.07.2004, 10.00 Uhr

**b) Angebote sind zu schicken an:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt,  
Tel. 0361 655 1282, Fax 0361 655 1289

**c) Sprache(n):** Deutsch**7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

**b) Eröffnungstermin:** 28.07.2004, 10.00 Uhr wie 6 b) Zimmer 103

**8. Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe

**9. Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B

**10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**11. Bedingung für die Teilnahme:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

**1. Rechtslage – Geforderte Nachweise**

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

**2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

**3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber)

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.

Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

**12. Bindefrist:** 31.08.2004**13. Zuschlagkriterien:** 1. Preis 2. Wirtschaftlichkeit 3. Gestaltung

**14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:** nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich

**15. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilt:**

zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle

zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt,

Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Frau Schulze,

Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 655 3642 Fax: 0361 655 3609

**Vergabekammer** beim Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

**16. Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 31.12.2002 (2002/S 252-201837)**17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 22.06.2004**Öffentliche Ausschreibung****ÖAL 332/04-40**

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

**Staatliche Berufsbildende Schule 7, „Walter-Gropius“,  
Binderslebener Landstr. 162, 99092 Erfurt**

– Ausstattung der Maler-Übungsräume mit Lehrmitteln –

**Umfang:**

**Lieferung und Einbau von:** 8 St. Malerübungstafeln in Leichtbauweise für Schienenaufhängung; 12 lfd. m Doppelschienenpaar; 16 St. Vorhangtafeln z. g. System mit 16 St. Vorhangschienenpaar; 2 Satz Ergänzungsmodule, bestehend aus: Fensterleibung, Türzarge, Steckdose, Fußleiste, Lisene, Kabelkanal u. Fallrohr; 1 Lackiertisch; 5 Materialschränke; 1 Umweltschrank; 2 Schleif- u. Arbeitstische; 1 Lackierpistolen-Waschanlage; 2 Pollenwaschanlagen; 2 Lacktrockenwagen; 1 Infrarotstrahler; 1 Strahlkabine; 30 Arbeitstische; 30 Stapelhocker; 4 Regale; 4 Papierrollenhalter

**Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum:** 12/2004**Entgelt:** 5,00 EUR (incl. Postversand)**Kassenzeichen:** 42.25556.4

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis **09.07.2004** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per **Fax 0361/655 1289** abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei **Vorliegen des Einzahlungsbeleges** ab dem **12.07.2004** versandt.

**Submission:** 27.07.2004, 9.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 30.08.2004

**Nachweise:** Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

- 97. Bernauer Straße 60**  
**Gewerbegrundstück**  
 15 GE mit 11.442 m<sup>2</sup>  
 10 GE leerstehend  
 Baujahr: 1970 / 1980  
 Grundstücksfläche: 37.518 m<sup>2</sup>  
 bebaute Fläche: 13.136 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 760.000 EUR**
- 100. Große Arche 5**  
**Wohn- und Geschäftshaus**  
 14 WE mit 905 m<sup>2</sup>, vermietet  
 1 GE mit 450 m<sup>2</sup>, leer  
 Baujahr: 1986 - Neuaufbau  
 Grundstücksfläche: 160 m<sup>2</sup>  
 2 bis 5 Geschosse  
**Mindestgebot 984.000 EUR**
- 62. Bergstraße 2**  
**Wohn- und Geschäftshaus**  
 4 WE mit ca. 367 m<sup>2</sup>, 2 WE leer  
 1 GE mit 44 m<sup>2</sup>, vermietet  
 Baujahr: um 1883  
 Grundstücksfläche: 285 m<sup>2</sup>  
 3 Geschosse  
**Mindestgebot: 66.500 EUR**
- 45. Schmidtstedter Ufer 25**  
**Mehrfamilienwohnhaus**  
 9 WE mit 577 m<sup>2</sup>, 8 WE leer  
 Baujahr: 1902  
 Grundstücksfläche: 351 m<sup>2</sup>  
 bebaute Fläche: 189 m<sup>2</sup>  
 4 Geschosse  
**Mindestgebot: 83.000 EUR**
- 68. Richard-Eiling-Straße 5**  
**Mehrfamilienwohnhaus**  
 4 WE mit 442 m<sup>2</sup>, vermietet  
 Baujahr: 1910  
 Grundstücksfläche: 267 m<sup>2</sup>  
 bebaute Fläche: 165 m<sup>2</sup>  
 4 Geschosse  
**Mindestgebot: 174.000 EUR**
- 69. Günterstraße 12**  
**Mehrfamilienwohnhaus**  
 9 WE mit 528 m<sup>2</sup>, vermietet  
 Baujahr: ca. 1938  
 Grundstücksfläche: 313 m<sup>2</sup>  
 bebaute Fläche: ca. 201 m<sup>2</sup>  
 4 Geschosse  
**Mindestgebot: 130.000 EUR**
- 88. Wilhelm-Busch-Straße 6**  
**Mehrfamilienwohnhaus**  
 8 WE mit 459 m<sup>2</sup>, leerstehend  
 Baujahr: 1911  
 Grundstücksfläche: 484 m<sup>2</sup>  
 bebaute Fläche: 174 m<sup>2</sup>  
 5 Geschosse  
**Mindestgebot: 111.000 EUR**

Weitere Informationen zu den o. g. Objekten sind im Internet unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de), Rubrik Bauen und Wohnen, Immobilienangebote zu finden.

Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 5,- EUR je Exposé zugesandt. Die Exposés können auch nach vorheriger Einzahlung der Schutzgebühr auf das Konto der Stadtverwaltung bei der Sparkasse Mittelthüringen, Konto-Nr.: 130 118 532, BLZ: 820 510 00, Verwendungszweck: Kassenzeichen 42.00306.2, unter Vorlage der Quittung beim Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt, abgeholt werden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen folgende Mitarbeiter zur Verfügung:

Objekt 97 - Frau Brückner-Schön, Tel.: 0361 / 655 2754,  
 Objekt 69 - Frau Grilz, Tel.: 0361 / 655 2753,  
 Objekte 45, 62, 68, 88 - Herr Dr. Hahn, Tel.: 0361 / 655 2779  
 Fax für alle Objekte: 0361 / 655 2759  
 E-Mail: [liegenschaftsamt@erfurt.de](mailto:liegenschaftsamt@erfurt.de)

Objekt 100 - Grimm I & V GmbH in Schleusingen,  
 Tel.: 036841 / 40958, Fax: 036841 / 42987

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreisgebotes erhoben. Die Angebote sind unter Beifügung einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisgebotes und eines Bonitätsnachweises bis spätestens 23. Juli 2004 (Posteingang) im verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer einzureichen bei der

Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, SG Grundstücksvermarktung, Postfach 100553, 99005 Erfurt.

## Ausschreibung zum kulturellen Jahresthema 2006 „rendezvous. 1806 – 2006 Deutsch-Französisches Jahr“

Durch die Stadt Erfurt wurde für das Jahr 2006 der themenorientierte Kulturschwerpunkt „rendezvous. 1806 – 2006 Deutsch-Französisches Jahr“ benannt.

Anlass für dieses Thema ist die 200. Wiederkehr der Schlacht bei Jena und Auerstedt im Jahr 2006. Die Ereignisse dieser Zeit gehören zu den bedeutendsten historischen Geschehnissen in Thüringen, die Auswirkungen auf ganz Europa hatten.

Die Stadt Erfurt schließt sich dem Gedenken der Region um Jena an und ruft dazu auf, Projekte im Rahmen eines Deutsch-Französischen Jahres zu entwickeln. Bewerben können sich alle freien Träger (Vereine, Institutionen, Initiativen), Künstler und Künstlergruppen.

Ihre formlose Bewerbung inklusive einer aussagekräftigen Konzeption und eines möglichst detaillierten Kosten- und Finanzierungsplanes richten Sie bitte bis zum **30.11.2004** an die Kulturdirektion Erfurt, Abt. Kunstförderung/Soziokultur, Anger 37, 99084 Erfurt. Infos unter Tel.: (0361) 6548412 oder (0361) 6548410

## Information zur Familien-Thüringencard

Die Familien-Thüringencard, ein Angebot für

- alle Ehepaare und Alleinerziehende mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahre (ohne Einkommensbeschränkung) sowie
- Sozialhilfeempfänger mit einem und mehr Kindern unter 18 Jahre

ist im Amt für Sozial- u. Wohnungswesen der Stadt Erfurt für das Jahr 2004 noch vorrätig.

Für eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR können Berechtigte im Freistaat Thüringen über 150 Freizeitangebote im Gesamtwert von rund 500,00 EUR an 3 frei wählbaren Tagen im Jahr kostenlos nutzen.

Familien der Landeshauptstadt Erfurt können die Familien - Thüringencard im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Karl-Marx-Platz 1-2 erwerben.

Nach telefonischer Voranmeldung unter Tel.Nr.: **655-2459 / 2411 / 2412 / 2449 / 2456** kann die Card ohne weitere Antragsformalitäten zu einem vereinbarten Termin abgeholt werden. Mitzubringen sind lediglich der Personalausweis und 5,00 EUR pro Familie. Ohne Voranmeldung wird die FamilienCard jeweils Mo., Di., Do. und Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr ausgegeben.

## Neustrukturierung und Umbenennung des Amtes 62

Mit sofortiger Wirkung wurde im Dezernat Bauverwaltung das Vermessungsamt in **Amt für Geoinformation und Bodenordnung** umbenannt. Damit wird dem geänderten Aufgabenprofil des Amtes und den neuen Schwerpunktaufgaben Rechnung getragen. Dazu gehören u. a. die Herstellung, Führung und Bereitstellung städtischer Kartenwerke und Geobasisdaten sowie Aufgaben der Bodenordnung.

Das Amt gliedert sich in 3 Abteilungen: Abteilung Geoinformation (Abteilungsleiterin Karin Scholich), Abteilung Bodenordnung (Abteilungsleiter Ulrich Münkner) und Abteilung Stadtgrundkarte (Abteilungsleiter Jörg Schöne). Leiterin des Amtes ist Frau Carola Bayer. Das Amt hat seinen Sitz in der Löberstraße 34 und ist unter der Rufnummer 655 3451 zu erreichen.

## Ausschreibung zur Galerievergabe 2005 Haus Dacheröden und Kulturhof Krönbacken

Die Kulturdirektion der Stadt Erfurt vergibt jährlich im Rahmen der Kunst- und Kulturförderung mittels öffentlicher Ausschreibung und Auswahl durch eine unabhängige Kommission die Galerien im Kulturforum Haus Dacheröden und Kulturhof Krönbacken.

Auch in diesem Jahr haben Einzelschaffende, Kunst- und Kulturvereine die Möglichkeit, sich für das Ausstellungsjahr 2005 zu bewerben. Interessenten sollten dabei die Spezifik der beiden Galerien beachten und von daher verbindlich entscheiden, für welche Galerie sie sich mit ihrem Ausstellungsprojekt bewerben.

Formlose Anträge mit aussagefähigem Ausstellungskonzept für das Jahr 2005 können noch bis zum 31. Juli 2004 in der Kulturdirektion, Abt. Kunstförderung/ Soziokultur, Anger 37, 99084 Erfurt eingereicht werden.

## Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen

### Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2004

**Zu TOP 5:** Der Vorstand wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig entlastet.

**Zu TOP 6:** Die Mitgliederversammlung fasste den Beschluss, den Reinertrag 2003/2004 zur Auszahlung zu bringen.

**Zu TOP 7:** Der vorgelegte Haushaltsplan wurde einstimmig beschlossen.

**Zu TOP 8:** Die Kosten zur Wildschadenverhütung wurden in vorgelegter Form beschlossen.

Ansprüche zu TOP 6 können bei einer monatlichen Frist ab Veröffentlichung beim Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Vieselbach, Bahnhofstraße 21a in 99198 Vieselbach schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend gemacht werden. Die Vorlage eines Eigentumsnachweises ist erforderlich.

Der Jagdvorstand

## Ausweis ungültig

Auf Grund eines Diebstahls wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

**DA-Nr. 3270 vom 12.02.2001**

## Regionales Förderkonzept 2005

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen- bzw. Themenbereiche bilden die Grundlage für zukünftige Handlungsoptionen bzw. die Förderfähigkeit und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Regionalen Förderkonzeptes 2005. Die unten stehenden Themenschwerpunkte berücksichtigen die inhaltlichen Zielvorstellungen des Landes und die Bedürfnisse, Probleme und Potentiale des Regionalbereiches Mittelthüringen, der Landkreise und kreisfreien Städte, der „Anwendungsebene“. Die regionalisierte Arbeitsmarktpolitik hat sich die Aufgabe gestellt, durch effizienteren Mitteleinsatz entwicklungsfähige Potentiale zu erschließen, zu identifizieren und gezielt deren Umsetzung mit arbeitsmarktpolitischen Programmen zu fördern.

Für die arbeitsmarktpolitische Förderung werden seit dem 01.01.2004 die Instrumente Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) eingesetzt. Wie bereits für die Vorjahre will der Regionalbeirat für Mittelthüringen auch für 2005 Maßnahme-/Projektvorschläge erfassen, bewerten und in einem regionalen Förderkonzept (RFK) zusammenstellen. Die Bewertung und Auswahl erfolgt nach den Aspekten und Bedürfnissen der Region. In diesem Zusammenhang können Maßnahme-/Projektvorschläge, die im Jahr 2005 beginnen sollen und mit den unten aufgeführten regionalen Förderschwerpunkten übereinstimmen, bis zum

**30. Juli 2004**

der Geschäftsstelle des Regionalbeirates Mittelthüringen zugesandt werden.

<b>Wirtschaft/ Infrastruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Maßnahmen, die Dauerarbeitsplätze schaffen</li> <li>■ Maßnahmen, die der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft dienen</li> <li>■ Maßnahmen, die der Reaktivierung brachliegender Flächen dienen, insbesondere Flächen aus dem Brachflächenkataster des Freistaates Thüringen</li> <li>■ Maßnahmen zur Vorbereitung von Existenzgründungen</li> <li>■ Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region durch             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Maßnahmen, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung und Instandhaltung der touristischen Infrastruktur und zu Lückenschlüssen führen, insbesondere Rad-, Wander-, Wasserwegenetze (z.B. Ilm-Gera-Radwanderweg, Ilm, Unstrut)</li> <li>○ Maßnahmen, die der Ausweitung bzw. Erhaltung und Verbesserung von kulturellen Angeboten dienen</li> <li>○ Maßnahmen der touristischen Dienstleistung mit regionalem und überregionalem Charakter</li> </ul> </li> </ul>
<b>Regionale Entwicklung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Maßnahmen zur Umsetzung von Regionalen Entwicklungskonzepten in Mittelthüringen, hierbei insbesondere Maßnahmen, die eine oberste Priorität (Schlüsselprojekte) in Regionalen Entwicklungskonzepten einnehmen (z.B. Geopark Drei-Gleichen)</li> <li>■ Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für die Region sowie überregionaler Ausstrahlung (Dampfbahnfreunde mittlerer Rennsteig etc.)</li> <li>■ Modellprojekte, die den regionalen Grundpositionen und Zielen des Regionalbeirates Mittelthüringen entsprechen</li> <li>■ Schaffung von wahrnehmbaren Marken (Dachmarken, Vermarktung der Region bzw. überregionaler Marken)</li> </ul>
<b>Verknüpfungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Maßnahmen, die in Kombination mit anderen Förderprogrammen finanziert werden (z.B. Stadtumbau Ost, Dorferneuerung, Denkmalschutz, Leader plus u.s.w.)</li> <li>■ Territorial (landkreis- oder planungsregions-) übergreifende Maßnahmen, die dem Außenmarketing des Regionalbereiches Mittelthüringens und der interkommunalen Kooperation dienen</li> </ul>
<b>Städtebau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erneuerung und Instandsetzung der städtebaulichen Infrastruktur</li> <li>■ Rückbaumaßnahmen (z.B. Stadtumbau Ost)</li> </ul>
<b>Umwelt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Agenda 21 (Nachhaltige Entwicklung)</li> <li>■ Umweltbildung</li> <li>■ Maßnahmen zur Landschaftspflege und des Naturschutzes</li> <li>■ Abbruch landwirtschaftlicher Gebäude (im Rahmen der Dorferneuerung in touristisch bedeutsamen Regionen bzw. Ortslagen)</li> </ul>
<b>Kultur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen Attraktivität der Region</li> <li>■ Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes</li> </ul>

Unterstützung und weiterführende Informationen zur Antragstellung erhalten Sie von der

**Geschäftsstelle des Regionalbeirates Mittelthüringen**  
**Ansprechpartner: Herr Borchhardt**  
 Dalbergsweg 6  
 99084 Erfurt  
 Tel. 0361/2223-323

### Starke Schäden an Platanen durch Pilzbefall an Erfurter Stadtbäumen

In öffentlichen Grünanlagen, Straßen und Parks sind an den Platanen Jungtriebnekrosen, d.h. das Absterben junger Triebe und Blätter erkennbar. Diese Schäden werden durch einen Pilz verursacht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich um den Erreger *Gloeosporium platani*. Genaue Untersuchungen laufen noch.

Die befallenen Platanen sind bis 30 m hohe Altbäume, aber auch 3-jährige Jungbäume sind betroffen. Durch den Standort und die Größe der Bäume ist eine chemische Bekämpfung ausgeschlossen. Eine Behandlung könnte nicht punktuell, sondern nur im Spritz- oder Sprühverfahren mit einer unvermeidbaren hohen Abdrift in angrenzende Bereiche, erfolgen. Die Ursachen für den starken Pilzbefall sind wahrscheinlich im feuchten Frühjahr zu suchen.

Bei den meisten Platanen kommt es durch den Pilzbefall wahrscheinlich zu keinen bleibenden Schäden.

Ausgenommen davon sind einige Jungbäume in der Eugen-Richter-Straße. Hier ist die Schädigung bereits derart stark, dass diese zum Absterben einiger Bäume führen kann.

In den kommenden Jahren wird das städtische Garten- und Friedhofsamt versuchen, die Schäden an den Platanen durch vorbeugende Vitalisierungsmaßnahmen wie Lüften und Düngen zu begrenzen.

Aber auch Baumarten wie Buche, Linde, Ahorn und Esche sind teilweise sehr stark von Wollläusen, Wollschilddläusen u.a. Blattläusen befallen. Auch hier ist eine Bekämpfung nicht möglich.

### Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 11. Juni 2004 im Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

### Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.

Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros Berliner Straße 26, Fischmarkt 5 und Löberstraße 35 täglich.

Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.

Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.